Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis 15 Groschen für die Millimeterzeile.
/// Fernsprechanschluß Nr. 6612. ///

Bezugspreis 1.60 zł monatlich.

Blatt der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft St. z.
Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Westpolen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.
Blatt des Westpolnischen Brennereiverwalter-Vereins T. z.

26. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. 28. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten

Nr. 16 Poznań (Posen), Zwierzyniecka 13, II., den 20. April 1928. 9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Betrifft Tagung der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft vom 22. bis 23. Mai 1928 in Posen.

1. Wegen Beschaffung von Unterkunft muß man sich bis spätestens 12. Mai an unsere Hauptgeschäftsstelle Posen, Piekary 16/17 wenden, da sonst eine Gewähr für die Unterbringung nicht übernommen werden kann. Der Anmeldung sind 2 Złoty beizufügen, die als Unkostengebühr verrechnet werden. Für die Kosten des Quartiers haftet der Besteller. Privatquartiere sind nur in beschränkter Anzahl vorhanden. Die Unterbringung mehrerer Personen in sogenannten Massenquartieren ist nicht durchführbar.

Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir um genaue Angabe der Tage, für die das Quartier verlangt wird. Also z. B.: „Quartier wird gewünscht für die Nacht vom 22. zum 23. Mai." (Bei Bestellungen bitten wir daran zu denken, daß am 21 und 22. die großen Veranstaltungen der Genossenschaftsverbände in Posen stattfinden, und daß Teilnehmer dann evtl. auch für diese Tage Quartier bestellen müssen.)

2. Zutritt zu der Tagung haben außer besonders geladenen Gästen nur unsere Mitglieder und deren Familienangehörige. Als Ausweis zum Betreten der Versammlungsorte dient die Mitgliedskarte für das Jahr 1928. Als Ausweise für die Familienangehörigen werden durch uns und unsere Geschäftsstellen **vorher** (nicht etwa bei der Tagung) Ausweiskarten kostenlos abgegeben.

3. Die Büros der Hauptgeschäftsstelle sind während der Tagung für den Publikumverkehr geschlossen. Die Mitglieder werden daher gebeten, sich nicht die Erledigung von Geschäftsangelegenheiten während der Tagung vorzunehmen.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft e. V.

1 Ackerbau. 1

Die Bekämpfung des Huflattichs

gehört schon der tiefgehenden, bei Drainage-Anlagen besonders zu berücksichtigenden Wurzelverzweigungen wegen zu den schwierigsten Arbeiten. — Entwässerung ist aber zumeist vor allem nötig. Dann, sowie durch reichliche Kalkzufuhr kann erst eine wiederholte Bearbeitung, hauptsächlich mit Federzahn-Kultivator und erwünschte Lockerung des Bodens erfolgen.

Dies dient nun der besten Förderung eines üppigen, dichten Standes der Kulturen und dadurch allmählicher Unterdrückung des Huflattichs.

Am besten haben sich hierzu Wickfutter, und noch mehr Luzerne bewährt. — Natürlich müssen letzterer alle Bedingungen üppigen Wachstums, vor allem wieder genügend Kalk geboten werden. Einem geschlossenen Luzernestand, dem öfteren Abmähen und durch wiederholtes Eggen möglichst gefördertem schnellsten Nachwuchs kann auf die Dauer kein Unkraut standhalten.

Zur direkten und schnelleren Vernichtung wurden in Deutschland durch kräftiges Bestreuen der feuchten Blätter mit Kalkstickstoff, anderseits durch starke Kalk-, Kainit- oder Kochsalz-Gaben gute Erfolge erzielt. — In einer mit Huflattich stark verunkrauteten Wirtschaft in Thüringen (Groß-Fahner) wurden starke Kainit- und Kalkmengen in jede Pflugfurche gestreut, dieses Vorgehen im nächsten Jahre wiederholt, und dadurch der Huflattich vollständig weggebracht.

Ing. Dr. A. M. Grimm (Brünn).

2 Arbeiterfragen. 2

Aenderung der Arbeitsinspektorate.

Laut Verordnung des Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 20. Februar 1928 (Dz. U. Nr. 41 vom 30. März 1928, Position 397) sind die Arbeitsinspektorate (Inspekcji Pracy) wie folgt, für die Wojewodschaft Posen, abgeändert worden:

		Sitz in:
Bezirk X. Distrikt 53	Wojewodschaft Posen für die Stadt Posen und folgende Landkreise:	Posen Posen, ul. Gołębia Nr. 1 Tel. 3995.
	Czarnikau	
	Grätz	
	Birnbaum	
	Neutomischel	
	Obornik	
	Posen	
	Samter	
	Schrimm	
	Schroda	
	Wreschen	

Distrikt	Kreise	Sitz
Distrikt 54:	für die Stadt Bromberg und folgende Landkreise:	Bromberg,
	Bromberg	ul. Jagiellońska
	Kolmar	Nr. 21.
	Schubin	
	Wongrowitz	
	Wirsitz	
Distrikt 55:	Kreise: Gnesen	Inowrocław,
	Hohensalza	Gmach Sądu
	Mogilno	Powiatowego,
	Strelno	ul. Pakoska 8.
	Znin	
Distrikt 56:	Kreise: Gostyn	Lissa,
	Kosten	Gmach Starostwa
	Lissa	ul. Głogowska.
	Rawitsch	
	Schmiegel	
	Wollstein	
Distrikt 57:	Kreise: Jarotschin	Ostrowo,
	Kempen	ul. Zduny Nr. 3.
	Koschmin	
	Krotoschin	
	Adelnau	
	Ostrowo	
	Schildberg	
	Pleschen	

Arbeitgeberverband für die deutsche Landwirtschaft in Großpolen.

3 Bank und Börse. 3

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 17. April 1928

Bank Przemysłowców I.—II Em.	—.—‰	C. Hartwig I. zł-Em. (1 Akt. z. 50 zł)	45.— zł
Bank Związku I.—XI. Em.	90.—‰	Dr. Roman May I.—V. Em.	115.—‰
Bank Polski-Aktien	151.—%	Pozn. Spółka Drzewna I.—VII. Em.	77.—‰
Poznański Bank Ziemian I.—V. Em.	—.—‰	Młyn Ziemiański I.—II Em.	—.—‰
H. Cegielski I. zł-Em. (1 Akt. z. 50 zł)	51.50 zł	Unja I.—III. Em. (1 Akt. z. 12 zł)	26.75 zł
Centrala Skór I. zł-Em. (1 Akt. z. 100 zł)	—.— zł	Akwawit (1 Akt. z. 50 zł)	—.— zł
Goplana. I. zł-Em. (1 Akt z. 10 zł)	—.— zł	4% Pos. Landschaftl. Konversionspfandbr.	56.50%
Hartwig Kantorowicz I.—II. Em. (16. 4.)	45.—‰	4% Pos. Pr.-Anl. Vorkriegs-Stücke	—.—‰
Herzfeld-Viktorius I. zł-Em. (1 Akt. z. 50 zł)	54.— zł	6% Roggenrentenbr. der Pos. Landsch. p. dz.	32.— zł
Luban, Fabr. przetw. ziemn. I.—IV. Em.	115.—‰	8% Dollarrentenbr. d. Pos. Landschaft. pro 1 Doll.	91.75 zł

Kurse an der Warschauer Börse vom 17. April 1928.

10% Eisenbahnanleihe pro 100 zł	103.50 zł	100 österr. Schilling = zł	125.43
5% Konvertier.-Anl.	66.87	1 Dollar = zł	8.90
6% Staatl. Dollaranleihe pro Dollar	85.50	1 Pfd. Sterling = zł	43.53
100 franz. Franken = zł	35.12	100 schw. Franken = zł	171.85
		100 holl. Guld. = zł	359.60
		100 tschech. Kronen = zł	26.41½

Diskontsatz der Bank Polski 8%

Kurse an der Danziger Börse vom 17. April 1928.

Doll. = Danz. Gulden	5.1225	100 Złoty = Danziger Gulden	57.46
Pfund Sterling = Danz. Gulden	25.02		

Kurse an der Berliner Börse vom 17. April 1928.

100 holl. Gulden = dtsch. Mark	168.72	60.001—90.000	275.—
100 schw. Franken = dtsch. Mark	80.60	Anleiheablösungsschuld ohne Auslosgsrecht. f. 100 Rm.	16.50
1 engl. Pfund = dtsch. Mark	20.419	Ostbank-Aktien	118.75 %
100 Złoty = dtsch. Mk.	46.90	Oberschles. Kokswerke	100.25 %
Dollar = dtsch. Mark	4.181	Oberschles. Eisenbahnbedarf	112.— %
Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrecht f. 100 Rm. 1—60.000	260.—	Laura-Hütte	82.50 %
		Hohenlohe-Werke	94.50 %

Amtliche Durchschnittskurse an der Warschauer Börse.

Für Dollar		Für Schweizer Franken	
(11. 4.) 8.90	(14. 4.) 8.90	(11. 3.) 171.80	(14. 4.) 171.84
(12. 4.) 8.90	(16. 4.) 8.90	(12. 4.) 171.805	(16. 4.) 171.84
(13. 4.) 8.90	(17. 4.) 8.90	(13. 4.) 171.83	(17. 4.) 171.85

Złotymäßig errechneter Dollarkurs an der Danziger Börse.

(11. 3.) —.—	(14. 4.) 8.92
(12. 4.) 8.92	(16. 4.) 8.92
(13. 4.) 8.92	(17. 4.) —.—

Bekanntmachung.

Herr Rudolf Seipold ist am 31. 3. d. Js. aus unserer Bank ausgeschieden und damit die ihm erteilte Zeichnungsvollmacht erloschen.

4 Bauernvereine und Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft. 4

Vereins-Kalender.

Bezirk Ostrowo.

Sprechstunden: Jarotschin: 23. 4. bei Hildebrand, Adelnau: 26. 4. bei Kolata, Schildberg: 26. 4. in der Landw. Zentralgenossenschaft, Krotoschin: 27. 4. bei Pachale.

Verein Eichdorf. Versammlung Sonnabend, 21. 4., nachm. 6 Uhr bei Fischer in Rothendorf.

Verein Siebenwald. Versammlung Sonntag, 22. 4., nachm. pünktlich 3 Uhr bei Reimann in Siebenwald. Vortrag von Herrn Dipl.-Landwirt Zern-Posen.

Bezirk Bromberg.

Landw. Kreisverein Bromberg. Versammlung Mittwoch, 25. 4., nachm. 2½ Uhr in Bromberg im Zivilkasino.

Landw. Kreisverein Schubin. Versammlung Donnerstag, 26. 4., nachm. 5 Uhr im Hotel Ristau-Schubin.

In beiden Versammlungen findet ein Vortrag des Herrn Dr. Klusak-Posen über „Aktuelle Steuer- und Erbschaftsfragen" statt.

Sprechstunden: in Schubin am 23. 4., ab 10 Uhr im Hotel Ristau, in Exin am 24. 4., ab 11 Uhr im Hotel Rossek, in Koronowo am 27. 4., ab 10 Uhr im Hotel Jortzik.

Bezirk Rogasen.

Am 14. Mai beginnt der 12. Kochkursus. Einige Anmeldungen können noch berücksichtigt werden.

Czarnikau. Nächste Sprechstunde Sonnabend, 28. 4.

Samotschin. Nächste Sprechstunde Montag, 30. 4.

Bezirk Lissa.

Sprechstunden: Rawitsch: am 20. 4., Wollstein am 27. 4. Anfertigung von Einkommensteuererklärungen.

Kinovorführung am 22. 4., abends ½8 Uhr im Schützenhaus zu Punitz. Aufgeführt werden folgende neuerworbene Filme: 1. Die ungleichen Brüder (Milchfilm); 2. Die wichtigsten Getreidekrankheiten und ihre Bekämpfung (Beizverfahren); 3. Norgesalpetergewinnung; 4. Durch Schaden wird man klug (lustiger Hagelversicherungsfilm).

Am 25. 4., nachm. um ½5 Uhr. Versammlung in **Mauche.** Der Unterzeichnete spricht über Rentenzahlungen, Grundstückskäufe und -verkäufe und Einkommensteuer, Herr Direktor Kraft-Posen über die Tätigkeit der Welage im allgemeinen. Zu dieser Versammlung haben auch Nichtmitglieder Zutritt.

Am 28. 4. Schlußfeier des Haushaltungskursus Gostyn. Näheres wird im Verein bekannt gegeben.

Am 29. 4. Schlußfeier im Haushaltungskursus Reisen. Beginn um 4 Uhr bei Tominski mit Kaffeetafel für die Familienangehörigen der Schülerinnen. Anschließend Besichtigung der Ausstellung. Abends um 7 Uhr Vorführungen (Gesänge, Theaterspiel), zu denen sämtliche Vereinsmitglieder und deren Angehörige zugelassen werden. Anschließend Tanz.

Reh.

Bezirk Posen I.

Bauernverein Podwegierki und Umgegend. Versammlung Sonnabend, 21. 4., nachm. 6 Uhr im Vereinslokal. Vortrag des Herrn Rittergutsbesitzers Tschuschke-Babin.

Der **Bauernverein Podwegierki und Umgegend** veranstaltet am Sonntag, 22. 4., abends 7 Uhr in den Räumen des Gastwirts Machinski einen Gesellschaftsabend, arrangiert von den Damen des Weißnäh- und Stickereikursus. Es findet eine Ausstellung der hergestellten Sachen statt. Die Mitglieder des Vereins sowie der Nachbarvereine mit ihren Angehörigen sind zu dieser Veranstaltung herzlich willkommen.

Landw. Verein Morasko. Versammlung Sonntag, 22. 4., nachm. 4½ Uhr im Pfarrhause in Morasko. Vortrag des Herrn Gutsbesitzers Klinksiek-Rybitwy: „Erfahrungen eines praktischen Landwirts".

Hoene.

Bezirk Posen II.

Landw. Verein Kirchplatz-Borui. Versammlung Sonntag 22. 4., nachm. 3½ Uhr bei Kutzner in Kirchplatz. Tagesordnung: 1. Verlesen der Vereinsstatuten; 2. Ausschließung von Mit-

gliedern; 3. Vortrag des Herrn Dr. Klusak-Posen über: Einkommensteuer, Testamente usw.; 4. Verschiedenes.

Landw. Verein Kupferhammer. Schlußfest des Haushaltungskurses am Donnerstag, 19. 4. nachm. 5 Uhr bei Riemer. Prüfung der Teilnehmerinnen, Kaffeetafel für die Eltern; abends 7 Uhr Beginn der Theatervorführungen mit anschließendem Tanz. Ausstellung.

Landw. Verein Zirke. Versammlung Montag, 23. 4., nachm. 1½ Uhr bei Heinzel in Zirke. Vortrag des Herrn Rommel-Inowroclaw über Geflügelzucht. Ganz besonders werden auch die Angehörigen der Mitglieder eingeladen.

Landw. Verein Nojewo. Versammlung Dienstag, 24. 4., nachm. 1½ Uhr im Vereinslokal Nojewo. Vortrag des Herrn Rommel-Inowroclaw über Geflügelzucht. Auch die Angehörigen der Mitglieder werden zu dieser Versammlung herzlichst eingeladen.

Landw. Verein Friedenshorst. Versammlung Mittwoch, 25. 4., nachm. 6 Uhr bei Riesner. Vortrag des Herrn Rommel-Inowroclaw über Geflügelzucht. Die Angehörigen der Mitglieder werden herzlichst eingeladen.

Landw. Verein Opalenica. Versammlung Sonnabend, 28. 4., nachm. 6 Uhr bei Bonsa. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Gartenbaudirektor Reissert über: „Tagesfragen im Obstbau" 2. Kassenprüfung und Rechnungslegung, Entlastung des Vorstandes; 3. Wahl des Schriftführers und der Vertrauensleute; 4. Geschäftliches. Die Angehörigen der Mitglieder sind herzlichst zu der Versammlung eingeladen. Beginn des Kochkursus am 1. 5. Die Teilnehmerinnen kommen nachm. 5 Uhr bei Winter, Lenkerhauland, zusammen.

Landw. Verein Mechnatsch. Versammlung am Sonntag, 29. 4., nachm. 2 Uhr bei Mettchen in Milostowo. Vortrag eines Herrn des Verbandes deutscher Genossenschaften über Genossenschaftswesen. Vortrag des Geschäftsführers über Tagesfragen. Im Anschluß an die Versammlung werden Einkommensteuererklärungen angefertigt.

Sprechstunden: Samter: Freitag, 27. 4. im Lokal des Ein- und Verkaufsvereins; Lwówek: Montag, 30. 4., im Lokal der Spar- und Darlehnskasse.

Rosen.

Bezirk Gnesen.

Sprechstunde: Markstädt am Donnerstag, 26. 4., ab 1½ Uhr nachm. bei Pieczynski in Miescisko. Es werden Einkommensteuererklärungen angefertigt.

Verein Wongrowitz. Anmeldungen zum nächsten **Kochkursus** in Wongrowitz bitten wir umgehend an den Vereinsvorsitzenden, Herrn A. Koerth-Bukowiec, zu richten.

Tagung der Winterschule Schroda.

Den jetzigen, wie auch ehemaligen Schülern zur Mitteilung, daß die 1. diesjährige Tagung am Montag, dem 23. 4. 1928, in Gniezno stattfindet. Treffpunkt: Bahnhof Gniezno um 9 Uhr vorm. Programm: vorm. Besuch der bekannten Schweinezucht Glockzin-Strychowo, nachm. Besuch des Domes, Pferdemarktes und Gestütes in Gniezno, danach Versammlung und gemütliches Beisammensein.

Fr. Perek, Direktor.

Fortsetzung der Bekanntgabe vom 6. IV. 1928 Nr. 14 betr. Abhaltung

von Obstbaulehr-, Wander- und Obstverwertungskursen durch die Gartenbau-Abteilung der Welage, Poznań-Solacz, ul. Podolska 12.

Änderungen vorbehalten!

A. Frühjahrsobstbaum-, Rebenschnitt- und Pfropfungskurse.

6. **Guminiec,** Post u. Bahnstation: **Pogorzela, Kreis: Koźmin.**

vom 1. bis einschließlich 3. Mai 1928.

Anmeldeschluß und Einzahlung: 25. April 1928 an den Herrn Vorsitzenden des Landw. Vereins Guminiec.

Sammelplatz: **am 1. Mai 1928, nachm. 5 Uhr im Gasthaus des Herrn Weigelt in Guminiec.**

a) **Frühjahrs-**				b) **Sommer- u. Obstverwertungskursus.**
1. Tag: 1. Mai	von	5—8 Uhr	Unterricht	29. August 1928
2. Tag: 2. Mai	„	8—12 „	Unterricht	31. „ 1928
	„	3—7 „	Praxis	
3. Tag: 3. Mai	„	8—12 „	Praxis	31. „ 1928
	„	2—4 „	Schlußvortrag üb. Schädlingsbek.	

Zur Hilfeleistung und Vorarbeit:

Baumwart Schmidt, Anwart Weigt.

Die Bedingungen sind für alle Kurse gleichlautend und dieselben sind bereits in Nr. 8 des Zentralwochenblattes vom 24. Februar 1928 veröffentlicht.

Weitere Kursusbekanntmachungen betr. Abhaltung von Sommerkursen erfolgen in den Juni/Juli Nummern dieses Blattes.

Führung durch die Posener Messe.

Die Maschinenberatungs-Abteilung veranstaltet in diesem Jahre Besichtigungen der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte auf der Posener Messe.

Bei diesen Führungen werden die Maschinen erklärt und Auskünfte erteilt werden.

Die Führungen finden statt: Montag, den 30. 4. Mittwoch, den 2. 5., Freitag, den 4. 5. 1928.

Treffpunkt jedesmal: Vor dem Oberschlesischen Turm, pünktlich 11 Uhr.

Jagdausstellung.

Hiermit erinnern wir nochmals an die Zusendung der Trophäen für die Jagdausstellung. Die Adresse ist: Wystawa myśliwska — Welage — u. p. Jarockiego, Poznań, ul. Masztalarska Nr. 8a. (nicht etwa Büro der Westpolnischen Landw. Gesellschaft).

Die Zusendungen müssen bis spätestens am Dienstag, den 8. Mai am Ausstellungsorte erfolgt sein. — Die persönliche Abgabe von Beutestücken etc. kann nur am Sonnabend, den 12. Mai, von 9 bis 18 Uhr, bzw. am Montag, dem 14. Mai, von 9 bis 14 Uhr, im Saale des Herrn Jarocki an einen unserer Beamten gegen Quittung erfolgen. Später eintreffende Sendungen müssen abgelehnt werden. Die auf dem Anmeldeformular gemachten Angaben, Name, Wohnort und Bahnstation, sind in doppelter Ausfertigung und zwar einmal fest aufgeklebt auf der Rückseite des Halters (Brettchens) und einmal lose angebunden auf dauerhaftem Papier mitzugeben. Nur so kann eine ordnungsmäßige Rücksendung garantiert werden. Die Versicherung der Beutestücke etc. erfolgt gegen alle Transportgefahren einschließlich Feuer, Diebstahl etc., durch die Welage, Versicherungsschutz. Als Vollwert sind die im Anmeldeformular gemachten Angaben angesetzt.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft e. V.

6 Bekanntmachungen und Verfügungen. 6

Statistik über landwirtschaftliche Produktion.

Nach einer Verordnung des Ministerrates betreffend landwirtschaftliche Produktionsstatistik, werden künftighin die Vorstände der Stadt- und Dorfgemeinden ständige Register über landwirtschaftliche Anbauflächen, Pflanzenproduktion und Stand der landwirtschaftlichen Nutztiere führen. Diese Ausweise werden den zuständigen Verwaltungsbehörden zwecks Ausarbeitung von allgemeinen statistischen Aufstellungen überwiesen. Physische und juristische Personen, die produzieren, ebenso Züchter und Händler sind nach dieser Bestimmung verpflichtet, den Gemeindebeamtern alle näheren Unterlagen zu geben.

Berücksichtigung von Meliorationsflächen bei der Parzellierung.

Im Dziennik Ustaw Nr. 36, Pos. 344 wurde eine Verordnung des Staatspräsidenten veröffentlicht, nach der folgende Meliorationsflächen von der Parzellierung befreit werden:

Drainierte oder bewässerte Nutzflächen, sowie Weiden und Torfländereien, die unmittelbar nach der Durchführung von technischen Meliorationen bearbeitet, gedüngt und angebaut wurden, unterliegen nicht der Parzellierung durch 10 Jahre, wenn sie folgenden Bedingungen entsprechen:

Die angeführten Meliorationen müssen erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt worden sein. Das Agrarreformministerium muß die Zweckmäßigkeit und Rationalität dieser Meliorationen sowie die technischen Projekte bestätigen. Dieser Boden kann vor Ablauf der 10 Jahre nur unter der Bedingung zur Parzellierung abgegeben werden, wenn dem Eigentümer eine besondere Entschädigung gezahlt wird. Es muß in bar vor allem jener Teil der Verpflichtung ausgezahlt werden, der durch den Grundeigentümer für Meliorationen aufgenommen wurde und vom Staatsfiskus nicht übernommen wird. Der Eigentümer erhält außerdem noch eine 25prozentige Entschädigung aller Meliorationsausgaben in bar. Diese Entschädigung wird proportional zu jener Zeit, die seit Beendigung der Meliorationsarbeiten bis zum zwangsweisen Kauf verflossen ist, reduziert. Oedländereien unterliegen durch 20 Jahre nach ihrer Melioration nicht der Parzellierung. Die Bestimmungen dieser Verordnung kommen nicht für jene Flächen in Frage, auf denen die Meliorationsarbeiten

erst nach namentlicher Bekanntgabe des zwangsweisen Verkaufs oder der Parzellierung aufgenommen wurden.

Die oben angeführten Flächen können noch vor Verstreichen dieser Fristen zur Parzellierung überwiesen werden, wenn die auf ihnen durchgeführten Meliorationen infolge Vernachlässigung durch den Eigentümer vernichtet werden. Oedländereien, die nach der Melioration Nutzland geworden sind, sind durch 15 Jahre von der Grundsteuer befreit.

11 | Dünger. | 11

Die staatliche Düngemittelkontrolle in Polen.

Die angekündigte Verordnung des polnischen Staatspräsidenten über den Verkehr mit künstlichen Düngemitteln ist soeben veröffentlicht worden und soll mit dem 22. September d. J. in Kraft treten. Das Gesetz bezweckt, den Verbrauch künstlicher Düngemittel in der polnischen Landwirtschaft, der sehr zu wünschen übrig läßt, energisch zu fördern. Insbesondere soll es die landwirtschaftlichen Abnehmer vor dem Ankauf minderwertiger Kunstdünger schützen. Nach „J. u. H." sind folgende Vorschriften von Wichtigkeit: Die Verpackung künstlicher Düngemittel muß das Wort „Kunstdüngemittel", den Namen des Produkts, sein Gewicht, den Gehalt an Stickstoff, Phosphor, Kali oder Kalzium und den Namen des Unternehmens (Grube, Industriewerk) tragen, aus dem das Produkt stammt. Bei aus dem Ausland importierten Düngemittel muß auch das Ursprungsland auf der Verpackung angegeben sein. Bei jedem Verkauf künstlicher Düngemittel muß eine schriftliche Bescheinigung vom Verkäufer ausgestellt werden, doch gelten Rechnungen, Frachtbriefe und ähnliche im Warenhandel übliche Schriftstücke als Verkaufsdokument im Sinne der Verordnung. Die Kopien dieser Dokumente sind vom Verkäufer ein Jahr lang aufzubewahren.

Der im Verkaufsdokument angegebene Gehalt an Stickstoff, Phosphor, Kali oder Kalzium darf von dem tatsächlichen Gehalt nur in einer vom Landwirtschaftsminister festzusetzenden Menge abweichen. Soll dieser Gehalt vertragsgemäß nach Lieferung durch Analyse festgestellt werden, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet, ihn im Verkaufsdokument anzugeben, doch muß er eine dahingehende Erklärung abgeben. Der Landwirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Handelsminister den Minimalgehalt der für die Pflanzen nützlichen, als auch den Maximalgehalt der für die Pflanzen schädlichen Elemente in den künstlichen Düngemitteln im Verordnungswege festsetzen. Verboten ist der Verkauf solcher Düngemittel, deren Gehalt an nützlichen bzw. schädlichen Elementen nicht den im Verordnungswege aufgestellten Normen entspricht. Verkaufsabmachungen, die gegen die vorerwähnten Bestimmungen verstoßen, sind ungültig. Der Landwirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Handelsminister den Verkauf von künstlichen Düngemitteln in Verpackung zur Pflicht machen und die Art der Verpackung festlegen, sowie eine Kontrolle der aus dem Ausland eingeführten Kunstdünger auf Kosten der Importeure einrichten und die Einfuhr solcher Produkte verbieten, die gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen. Die Aufsicht über den Verkauf künstlicher Düngemittel sowie deren Einfuhr aus dem Auslande übt der Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister aus.

13 | Forst und Holz. | 13

Bezug von Kiefernsamen.

Zu den in Nr. 13 des Landwirtschaftlichen Zentralwochenblattes vom 30. März 1928 unter „Bezug von Waldsämereien" dargelegten Ausführungen möchte ich nachfolgende Aufklärungen zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Die meisten hiesigen Forstwirte werden sich — nach den traurigen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte — wohl hüten, wirklich ungeeignetes Kiefernsaatgut für ihren Wald zu beziehen. Es liegt daher auch kein Grund zur Diskussion über den Bezug des nord- und ostdeutschen Kiefernsamens vor, wenn man weiß, unter welchen Bedingungen und unter welcher Garantieleistung die Lieferungen erfolgen.

Der aus Deutschland bezogene Kiefernsamen stammt m. W. nach von zwei altbewährten gediegenen Klenganstalten, welche die Garantie übernommen haben, daß es sich bei der Lieferung nur um Samen aus einheimischen Kiefern-Altholzbeständen nachstehender Rassengebiete handelt, und zwar: a) norddeutschen, aus der Altmark, b) ostdeutschen, aus dem schlesischen Tieflande östlich der Oder. Letzterer ist auch nur in der Hauptsache zum Versand gelangt und kann — als aus nächster Nachbarschaft stammend — ohne Bedenken für das ganze Gebiet der Wojewodschaften Posen und Pommerellen Verwendung finden, und ist eine Spezialisierung dieses an sich schon begrenzten Gebietes in noch weitere Untergebiete durchaus unnötig.

Die Frage inwieweit man innerhalb Norddeutschlands noch verschiedene Kiefernrassen zu unterscheiden hat, ist noch völlig ungeklärt!

Die Provenienzversuche haben diese Frage bisher noch gar nicht in exakte Untersuchung gezogen. Festgestellt ist nur, daß in der Mark die ostpreußische Kiefer ebenso gut bzw. noch etwas besser wächst wie die märkische und das Rheinpfälzer (die ja auch gar nicht mehr norddeutsch sind) wegen ihrer Krummschäftigkeit ganz ungeeignet sind.

Im übrigen muß hervorgehoben werden, daß der Unterzeichnete auch in diesem Jahre — wie stets alljährlich — mit größtem Nachdruck dahin gewirkt hat, daß in unseren Privatforsten soviel wie möglich Kiefernzapfen aus nachweislich einwandsfreien Beständen gesammelt und zum Ausklengen gebracht werden. Diese Anordnungen sind auch in sehr zahlreichen Forsten auf das sorgfältigste befolgt worden, so daß **die bei weitem größte Menge des in diesem Jahre erforderlichen Kiefernsamens aus der eigenen Produktion gedeckt werden kann.** Letzteres ist auch schon in der Richtung von größter Bedeutung, weil bekanntlich in Fachzeitschriften und auch in der übrigen Presse viel Reklame mit Kiefernsamen aus den Ostgebieten der Republik gemacht wird, also demnach mit Sämereien für unsere Verhältnisse durchaus ungeeigneter Provenienz.

Wunderbarerweise wird auf diese wirkliche Gefahr, die unseren Forsten durch billigst angebotenen Kiefernsamen aus ganz anderen, weit entfernten östlichen Rassengebieten droht, in dem Aufsatz „Bezug von Waldsämereien" überhaupt nicht hingewiesen! Hieraus ist mit aller Deutlichkeit die Tendenz solcher unbegründeter und unangebrachter Angriffe zu ersehen.

Der Ausdruck „Kontrollkiefernsamen" ist insofern nicht mehr zutreffend, weil die Kontrolle durch besonders bestellte Organe des Deutschen Forstvereins seit über Jahresfrist aufgehoben ist. An Stelle dessen ist das „anerkannte" Saatgut getreten, das unter bestimmten Bedingungen aus „anerkannten Beständen" gesammelt, gesondert geklengt und in plombierten Säcken versendet wird. Die Anerkennung der Bestände wird auf Antrag der Waldbesitzer von Saatgutanerkennungs-Ausschüssen, die bezirksweise bestimmt sind, durchgeführt und werden die anerkannten Reviere im „Deutschen Forstwirt" veröffentlicht. Auch wir werden bestrebt sein müssen, ähnliche Kontroll-Ausschüsse ins Leben zu rufen, damit dann der Bedarf an einwandsfreiem Kiefernsamen in Zukunft aus einheimischen Beständen möglichst gedeckt werden kann!

Was schließlich die Seitzschen Anschauungen über Platten- und Schuppen-Kiefer als erblich fixierte Rassen anbelangt, so sind diese reinen Vermutungen noch gänzlich unbewiesen! Es können auch reine Standortsmodifikationen sein, die niemals erblich sind.

Wenn wir daher auch auf diesem Gebiete vorwärts kommen wollen, so müssen wir stets über den jeweiligen wissenschaftlichen Stand gewisser, unseren Waldbesitz interessierenden Fragen orientiert sein. Das Seitzsche Buch ist eingehend im März-Heft der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen besprochen worden und ist daraus

das Nähere zu ersehen. Unter keinen Umständen kann der Bezug und die Verwendung von Kiefernsamen aus einheimischen Altholzbeständen benachbarter Gebiete Deutschlands zu einer „Verlustwirtschaft“ führen. Dies dürfte aber für eine Wirtschaftsart, die unter dem Deckmantel des Dauerwaldes zum Lichtungsbetriebe ohne Naturverjüngung führt, für die Zukunft zutreffend sein!

Bar. v. Holtey, Forstrat a. D.

15 Futtermittel und Futterbau. 15

Die Futtermittel, ihre Bedeutung und Wirkung.

Jedes Futtermittel, ob Pflanze oder Kraftfutter, setzt sich aus Wasser und Trockensubstanz zusammen. Letztere enthält die Nährstoffe in Form organischer und unorganischer Körper und Aschenbestandteile. Die organischen Körper gliedern sich wieder in stickstoffhaltige und stickstoffreie. Zu den ersteren zählen die Eiweiß- (Protein) und Amidstoffe, zu den letzteren die Kohlehydrate wie: Stärke, Zucker etc. Von den Aschenbestandteilen sind die Salze des Kalkes, der Magnesia usw. besonders wichtig. Die Eiweißstoffe (Albumin in den grünen Pflanzenteilen, Kleber im Getreide, Legumin in den Samen der Hülsenfrüchte) dienen in hervorragender Weise zum Aufbau des Tierkörpers, der sich im wesentlichen aus Eiweißstoffen zusammensetzt. Es bilden sich aus jener auch die Eiweißstoffe der Milch, wie der Käsestoff. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Notwendigkeit, daß alle heranwachsenden Tiere, besonders aber Milchkühe, eine Nahrung erhalten müssen, die eiweißreich ist. Dahingegen beanspruchen Mast- und Arbeitstiere in der Fütterung nur soviel Eiweiß, um die durch den Stoffwechsel entstehenden Verluste zu decken. Sofern das Futter reich an Eiweiß, aber arm an stickstoffreinen Stoffen ist, gestaltet sich der Stoffumsatz zwar intensiver, es wird jedoch dabei viel Eiweiß nutzlos zerstört. Bekanntlich ist nun eiweißreiches Futter recht teuer, es muß deshalb die tägliche Ration, um den zwecklosen Verbrauch zu vermeiden, neben Eiweiß ausreichende Mengen an Kohlehydraten und Fett enthalten, m. a. W. eiweißsparend wirken. Ist die Ration arm an Stickstoff, dann dient das vorhandene Eiweiß teils zur Fett-, teils zur Wärmeentwickelung. Da das Tierfett ebenso gut aus dem Nahrungsfett und anderen stickstofffreien Stoffen des Futters entstehen kann, und die Wärmebildung bei 1 Kg. Eiweiß nicht größer ist, als z.B. bei 1 Kg. Stärke oder Zucker, so wird man sich aus Gründen der Sparsamkeit der billigeren Kohlehydrate und Amide für diese Zwecke bedienen. Unter letzteren sind stickstoffhaltige Bestandteile des Futters zu verstehen, welche chemisch anders zusammengesetzt sind als die Eiweißkörper. Von den Amiden ist das Asparagin das bekannteste, in den Rüben ist das Betain bekannt. Bei der Verfütterung größerer Rübenmengen, überhaupt von Hackfrüchten fehlt es dem Futter infolge des mehr oder minder hohen Amidegehaltes an verdaulichem Eiweiß, was die Ausnutzung der Stoffe sehr stark beeinflußt. Aus diesem Grunde ist es absolut verkehrt, übermäßig viel Hackfrüchte zu verfüttern, sofern nicht ausreichende Mengen eiweißreicher Kraftfuttermittel beigefüttert werden. Der Fettgehalt des Futters kann nach der Aufnahme bald zum Ansatz gelangen und liefert dann, je nach der Art seiner Beschaffenheit weicheres oder festeres tierisches Fett. So erhält man z. B. durch Verfütterung von Mais und Leinkuchen eine weiche, durch Kokos und Palmkernkuchen eine harte Butter. Mäßiger Fettgehalt des Futters wirkt stets günstig auf die Verdauung, dahingegen veranlaßt übermäßiger Fettreichtum der Ration eine Verzögerung der Zersetzung und Durchfall. Bei der Zersetzung (Verbrennung) der Nährstoffe im Tierkörper liefert das Fett Wärme und zwar 2,2 mal soviel als die Eiweißkörper und Kohlehydrate. Daher wirkt ausreichender Gehalt des Futters an Kohlehydraten fettsparend, wobei das Fett zum Ansatz gelangt. Diese Tatsache ist ganz besonders bei der Mast von Bedeutung. Bei Arbeitsleistung wird infolge größerer Muskelarbeit natürlich auch mehr Eiweiß verbraucht; die Folge ist für die Ernährung die, daß der Eiweißgehalt der Ration entsprechend gesteigert werden muß.

Der Bedarf an mineralischen Salzen, denen eine wesentliche Funktion eigen ist, wird durch das verabreichte Futter ausreichend gedeckt, in der Voraussetzung, daß jenes von kalkreichen oder doch ausreichend kalkhaltigen Böden stammt, die auch sonst nicht arm an Pflanzennährstoffen sind. Ist dahingegen das Land arm und mager, wurde das Heu von nassen oder sauren Wiesen geerntet, dann entspricht der Kalk- und Phosphorsäuregehalt nicht dem Bedarf. Unter solchem Mangel leiden am meisten die Zugtiere und Milchkühe, namentlich erstere bekommen und behalten einen schwachen Knochenbau, erkranken vielfach an Rachitis oder den sog. doppelten Gelenken und bleiben dadurch im Wachstum zurück. Solcherlei Uebeln kann der Landwirt stets dadurch vorbeugen, daß er seine Aecker und Wiesen ausreichend mit Kalk und Phosphorsäure düngt. Dadurch wird dafür Sorge getragen, daß den Tieren in dem selbstgebauten Futter die Stoffe zugeführt werden, welche zum Aufbau des Körpers erforderlich sind. Zwar ist auch Kochsalz in den Futermitteln enthalten, doch nicht in ausreichender Menge, daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer regelmäßigen Salzbeifütterung. Salzhunger schwächt den tierischen Organismus ungemein, beeinflußt nachteilig die Verdauung, das Haar wird rauh und struppig. Die vorteilhafte Wirkung des Salzes beruht darin, daß dasselbe eine kräftige Absonderung der Magensäfte veranlaßt, das Durstgefühl steigert, und daß die dadurch erhöhte Wasseraufnahme die im Magen und Darm verdauten Stoffe verdünnt und leichter in die Blutbahn führt. Es muß dabei aber Maß gehalten werden, denn es ist nicht zu übersehen, daß zwar starke Wasseraufnahme den Umsatz steigert, gleichzeitig aber den Ansatz der Nährstoffe herabmindert. Aus diesem Grunde ist es stets verkehrt, wenn zu große Mengen stark wasserhaltiger Futtermittel gegeben werden, wie z. B. Schlempe, Schnitzel, ohne Zugabe genügender Rauhfutter, und zwar 8—10 Kg. pro 1000 Pfund Lebendgewicht. Die Nährstoffe eines Futtermittels sind in nur seltenen Fällen vollkommen verdaulich und können deshalb auch nicht vollständig von den Tieren aufgenommen werden. Daß es dabei sehr auf Art und Beschaffenheit des Futters, wie seine Zubereitung und Verabreichung ankommt, bis zu welchem Grade die Nährstoffaufnahme erfolgt, dürfte jedem Landwirt bekannt sein. In den meisten Fällen sind es die an Holzfaser reichen Futterstoffe, deren Verdaulichkeit am geringsten ist.

Dr. S.

18 Genossenschaftswesen. 18

Die neue Bankverordnung und unsere Genossenschaften.

Bisher galt die Bankverordnung vom 27. 12. 1924. Durch diese wurden die Kreditgenossenschaften als besondere Art von Bankunternehmen nur im geringem Maße erfaßt, denn es galten für sie nur einige besondere Bestimmungen. Die neue Bankverordnung „Das Bankrecht“ vom 17. 3. 1928, in Kraft getreten am 22. 3. 1928 (Dz. Ust. 1928 Nr. 34) stellt die Genossenschaften in die Reihe der anderen Bankunternehmen als gleichartig ein und bestimmt, daß die allgemeinen Vorschriften und auch die Vorschriften für die anderen Bankunternehmen kurzfristiger Kredite mit wenigen Ausnahmen auf sie anzuwenden sind. Die bisherigen Bestimmungen der Bank-

verordnung sind in den Grundzügen die gleichen geblieben. Sie haben den Schutz des Publikums zum Zweck. In Einzelheiten sind aber wichtige Bestimmungen, welche bisher nur für andersartige Bankunternehmen galten, auf die Genossenschaften ausgedehnt worden. Die Verordnung zerfällt in die Abteilungen: Allgemeine Vorschriften, besondere Vorschriften für die einzelnen Arten von Bankunternehmen, Bestimmungen für die Aufsicht, Liquidationsbestimmungen, Ausgangsvorschriften und Schlußvorschriften.

Die auf die Genossenschaften bezüglichen Bestimmungen, welche sie beachten müssen, sind folgende: Bankgeschäfte dürfen nur von Kreditgenossenschaften betrieben werden. Andere Genossenschaftsarten, also namentlich die Handelsgenossenschaften dürfen keine Bankgeschäfte betreiben. Es ist nur möglich, daß eine Handelsgenossenschaft, welche keine Kreditgenossenschaft ist, die Genehmigung des Finanzministers erhält, einzelne Arten von Bankgeschäften zu betreiben. Diese Genehmigung wird nach freiem Ermessen erteilt. Als einzige Ausnahme von diesen Grundsätzen bestimmt Artikel 8, daß Konsumgenossenschaften, welche einem Revisionsverbande angehören, ohne eine Genehmigung Geldeinlagen von ihren Mitgliedern annehmen dürfen. Es dürfen dabei nur Einlagebücher ausgestellt werden, welche auf den Namen lauten (im Gegensatz zu solchen Einlagebüchern, die auf den Inhaber lauten, also auch dem Vorzeiger ausgezahlt werden dürfen). Unsere Handelsgenossenschaften können daher irgend welche Bankgeschäfte nicht betreiben. Was unter Bankgeschäften zu verstehen ist, sagt die Verordnung nicht, da es nicht nötig ist, denn Bankgeschäfte sind alle diejenigen Geschäftsarten, welche die Banken in ihrem Betriebe zu erledigen pflegen.

Die Kreditgenossenschaften brauchen zu ihrer Gründung keine Konzession wie die übrigen Banken. Die Firma einer Kreditgenossenschaft braucht nicht die Art des Unternehmens zu bezeichnen. Wenn sie jedoch das Wort „Bank" enthalten soll, so muß die Bank sich stets als Genossenschaftsbank oder Volksbank bezeichnen. Dieses Recht, sich „Bank" zu nennen, haben auch nur die Kreditgenossenschaften, welche einem Revisionsverbande angehören. Ein Grundkapital ist für die Genossenschaften in bestimmter Höhe nicht vorgeschrieben. Für die Genossenschaften gelten folgende besonderen Bestimmungen in Art. 91—95:

Art. 91. Die Kreditgenossenschaften können folgende Bankgeschäfte ausüben, ohne vom Finanzminister eine Genehmigung (Konzession) erlangen zu müssen:

1. Erteilung von Krediten in Form von Wechseldiskont, Schuldscheindarlehen, sowie Kontokorrenten und Darlehen, die hypothekarisch oder durch Bürgschaft oder durch Verpfändung der in Punkt 5 dieses Artikels genannten Wertpapiere gesichert sind;
2. Rediskont und Wechseln;
3. Annahme von Geldeinlagen mit dem Rechte der Ausgabe von namentlichen Einlageurkunden, jedoch ohne das Recht der Ausgabe solcher Urkunden, die an den Inhaber zahlbar sind;
4. Ausgabe von Anweisungen, Schecks und Akkreditiven, sowie Ausführung von Aus- und Einzahlungen in den Grenzen des Staates, mit der Maßgabe, daß die keinen Revisionsverbänden angehörigen Genossenschaften diese Geschäfte nur für ihre Mitglieder ausführen dürfen;
5. An- und Verkauf auf eigene Rechnung und auf Rechnung dritter Personen von Zinspapieren des Staates und der Selbstverwaltung, von Pfandbriefen, Aktien von Wirtschaftszentralen und Unternehmen, die durch die Genossenschaften, ihre Verbände oder Wirtschaftszentralen organisiert sind, sowie von Aktien der Bank Polski;
6. Annahme von Einzahlungen auf Rechnung dritter Personen, Inkasso von Wechseln und Dokumenten mit der Maßgabe, daß die keinen Revisionsverbänden angehörenden Genossenschaften diese Geschäfte nur für ihre Mitglieder tätigen dürfen;
7. Annahme von Zeichnungen auf Staats- und Kommunalanleihen, sowie auf Aktien von Unternehmen, von denen in Punkt 5 dieses Artikels die Rede ist;
8. Geschäftsvertretung zugunsten der Bank Polski und der staatlichen Banken;
9. Annahme von Wertpapieren und anderen Valoren zum Depot, sowie Vermietung von Sicherheitsfächern.

Art. 92. Zur Ausführung von Geschäften, die im Art. 91 nicht genannt sind, sowie von Börsengeschäften an den Geldbörsen ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich. Eine solche Genehmigung erteilt der Finanzminister nach freiem Ermessen.

Wenn eine Genossenschaft, die die Genehmigung zur Ausübung von in Art. 91 nichtgenannten Geschäften erlangt hat, ihren Sitz verlegt oder eine Filiale gründet, dann hat sie zur Ausübung dieser Geschäfte im neuen Sitz oder der Filiale eine besondere Genehmigung des Finanzministers einzuholen.

Art. 93. Die Genehmigung, von der im Art. 92 die Rede ist, können nur Genossenschaften erlangen, die zu einem Revisionsverbande im Sinne der Art. 68 und 70 des Genossenschaftsgesetzes vom 29. Oktober 1920 (Dz. U. Nr. 111, Poz. 733) gehören oder selber Revisionsverbände sind.

Das Aufhören der Zugehörigkeit zu einem Revisionsverbande verursacht den Verlust des Rechtes zur Ausübung der in der Genehmigung enthaltenen Geschäfte bis zur Zeit des erneuten Beitrittes zu einem solchen Verbande.

Art. 94. Die Vorschrift der Satzung einer Genossenschaft, welche über die Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf Bankgeschäfte bestimmt, die einer besonderen Genehmigung (Art. 92) bedürfen, darf nicht früher eingetragen werden, als nach der Vorlegung einer solchen Genehmigung dem Gericht.

Art. 95. Falls festgestellt wird, daß die Tätigkeit einer Genossenschaft, die Bankgeschäfte betreibt, mit den Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung in Widerspruch steht oder sich als schädlich für das öffentliche Interesse erweist, hat der Finanzminister das Recht, auf Antrag des Genossenschaftsrates einen Regierungskommissar zur dauernden Beaufsichtigung der Tätigkeit der Genossenschaft zu ernennen, ihr die Konzession zu entziehen (Art. 92) oder vor dem Bezirksgericht ein Verfahren wegen Auflösung der Genossenschaft einzuleiten.

Neu ist in der Fassung des Art. 91, daß die bisherige Beschränkung auf Krediterteilung an Mitglieder in Punkt 1 fortgefallen ist. Die Genossenschaften können also in ihrer Satzung den Geschäftsverkehr auf Nichtmitglieder ausdehnen. Es bleibt jedoch die Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes im § 36 bestehen, wonach Kredit an Nichtmitglieder nur gegeben werden darf, sofern die Satzung es zuläßt und dann nur bei dinglicher Sicherstellung. Genossenschaften, die bisher eine Konzession des Finanzministers erhalten haben, können die betreffenden Bankgeschäfte ohne eine erneute Genehmigung weiterbetreiben (Art. 114). Neben diesen besonderen Vorschriften gelten nun aber nach Art. 67 „analog" die meisten derjenigen Bestimmungen, welche für die Bankunternehmen kurzfristigen Kredits vorgeschrieben worden sind, es sind dies folgende:

Art. 41. Banken für kurzfristigen Kredit dürfen sich nicht mit dem An- und Verkauf von Waren auf eigene Rechnung befassen.

Art. 42. Banken für kurzfristigen Kredit dürfen keine Grundstücke kaufen mit Ausnahme von Grund-

stücken, die zum eigenen Gebrauch bestimmt sind oder deren Ankauf erforderlich ist, um sich vor Schaden zu bewahren. Grundstücke, die angekauft worden sind, um sich vor Schaden zu bewahren, müssen in kürzester Zeit verkauft werden.

Art. 45. Die Erteilung von Krediten, deren Höhe für einen Schuldner 10 Prozent des Grundkapitals der Bank für kurzfristigen Kredit übersteigt, sowie die Erteilung von Blankokrediten oder Krediten gegen Wechselunterlage mit einer Unterschrift kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates der Bank erfolgen.

Art. 46. Bewegliche Pfänder, die durch die Bank für kurzfristigen Kredit zur Sicherung von erteilten Darlehen angenommen worden sind, müssen in ein besonders geschnürtes Buch mit Angabe der Höhe der durch das Pfand gesicherten Forderung, sowie der Art und Güte der zum Pfande genommenen Gegenstände eingetragen werden.

Im Gebiete der Geltungskraft des Code Napoleon gibt die obige Eintragung der Bank das Vorrecht an dem Pfandgegenstande, das im Art. 2073 des Code Napoleon vorgesehen ist.

Art. 47. Im Falle der Nichtbefriedigung der Ansprüche der Bank für kurzfristigen Kredit, die durch das Pfand gesichert sind, in der vereinbarten Frist hat die Bank das Recht zum Verkauf der verpfändeten Gegenstände durch einen Börsenmakler oder durch Versteigerung. Vor der Ausübung des Verkaufs muß die Bank den Schuldner durch eingeschriebenen Brief zur Befriedigung ihrer Forderung an ihn binnen einer mindestens 15tägigen Frist vom Tage der Absendung der Aufforderung an auffordern.

Art. 48. Falls der Schuldner nach Ablauf der im Art. 47 bestimmten Frist die Bezahlung nicht ausführt, kann die Bank zum Verkauf des Pfandes schreiten.

Der Verkauf des Pfandes muß vor Ablauf von 5 Tagen vom Tage des Ablaufs der durch die Bank bestimmten Frist geschehen. Anderenfalls ist die Bank verpflichtet, den Schuldner von neuem über den beabsichtigten Verkauf unter Einhaltung der in Art. 47 vorgesehenen Frist zu benachrichtigen.

Der öffentliche Verkauf findet in der im Art. 116 vorgesehenen Weise statt.

Art. 55. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Tätigkeit der Direktion zu überwachen und die ganze Tätigkeit der Bank zu prüfen.

Art. 56. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, ein Reglement aufzusteelln, welches die Art der durch ihnen auszuübenden Aufsicht bestimmt.

Art. 57. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen ihre Pflichten persönlich versehen, wobei sie zur Wahrung des Handelsgeheimnisses verpflichtet sind.

Art. 58. Ueber die Sitzungen des Aufsichtsrates müssen Protokolle verfaßt und unterschrieben werden, in denen die Mitglieder aufzuführen sind, die an der Sitzung teilnehmen, und die Art der Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung zu verzeichnen ist. Dem Protokoll müssen besondere Angaben der anwesenden Mitglieder oder spätere Einsprüche der Mitglieder, die an der Sitzung des Aufsichtsrates nicht teilgenommen haben, beigefügt werden.

Art. 59. Die Mitglieder der Direktion, sowie die Beamten der Bank sind verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns das Vermögen der Bank zu verwalten und die Interessen der Bank wahrzunehmen und ihre Pflichten zu erfüllen. Sie sind gleichfalls verpflichtet, das Handelsgeheimnis zu wahren.

Art. 60. Der Aufsichtsrat der Bank ist verpflichtet, ein Reglement auszuarbeiten, welches im einzelnen die Art der Durchführung der Geschäfte der Bank mit besonderer Berücksichtigung des Verfahrens bei der Erteilung von Krediten festsetzt. Das Reglement muß vorsehen, daß die Verpflichtungen der Bank von mindestens zwei hierzu berechtigten Personen zu unterschreiben sind. Das Reglement ist sowohl für die Leitung der Bank als auch für ihre Beamten verpflichtend.

Art. 61. Die Verletzung des Handelsgeheimnisses (Art. 57 und 59), sowie die Verletzung des Reglements (Art. 56 und 60) gilt der Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gleich.

Art. 64. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Direktion und die Beamten der Bank können Kredit bei der Bank nur gegen jedesmalige Genehmigung des Aufsichtsrates genießen. Die Erteilung von Vorschüssen auf das Dienstgehalt der Bankbeamten bedarf nicht einer jedesmaligen Genehmigung des Aufsichtsrates.

Aus obigen Bestimmungen ist ersichtlich, daß unsere Kreditgenossenschaften durch Artikel 41 eine neue Beschränkung ihres Geschäftsbetriebes erfahren haben. Sie dürfen An- und Verkauf von Waren nur noch für fremde Rechnung, also höchstens im Kommissionswege als Geschäftsart betreiben und müssen alle Geschäfte, welche aus diesem Geschäftszweig hervorgehen, spätestens bis zum 31. 12. 1930 endgültig liquidiert haben. (Art. 113.) Neu ist auch, daß die Genossenschaften, auch die kleinsten, eine Dienstanweisung für Vorstand und Aufsichtsrat haben müssen.

Für die Annahme von Wertpapieren als Pfand oder Depot gelten folgende Bestimmungen in Art. 35 bis 37:

Art. 35. Nimmt ein Bankunternehmen Wertpapiere in Depot oder als Pfand an, dann ist es verpflichtet, diese Papiere mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, insbesondere diese Papiere in ein besonderes Buch einzutragen mit Angabe ihres Nennwertes, der Nummern, sowie anderer Merkmale, die sie von anderen Papieren gleichen Namens unterscheiden.

Art. 36. Die vom Unternehmen ins Depot oder als Pfand angenommenen Wertpapiere dürfen von dem Unternehmen nicht verpfändet, auch nicht ohne Einwilligung des Eigentümers einer anderen Person ins Depot gegeben werden.

Art. 37. Das Bankunternehmen darf das Stimmrecht, das mit den in diesem Unternehmen deponierten oder als Pfand hinterlegten Wertpapieren in Verbindung steht, nicht ausüben, wenn es nicht hierzu eine besondere Ermächtigung des Hinterlegers erhält. Diese Genehmigung muß in schriftlicher Form bei der jeweiligen Deponierung oder Pfandhinterlegung der Papiere erteilt werden.

Wir werden auf die Bankverordnung noch zurückkommen und unseren Kreditgenossenschaften nähere Anweisung über die zu beachtenden neuen Bestimmungen erteilen.

Verband deutscher Genossenschaften.
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften.

30 Marktberichte. 30

Geschäftliche Mitteilungen.

Getreide: Die Haussewelle, die schon längere Zeit den Getreidemarkt in allen Ländern in Spannung hält, hat die Triebkraft noch nicht verloren. Von überall her lauten die letzten Meldungen höher und ist nicht zu übersehen, wann die Reaktion ihren Anfang nimmt. Die ständige Nachfrage und die Tatsache größerer Exportabschlüsse nach Polen bewirkten in Deutschland sprunghafte Preissteigerungen, da man mit einer derartigen Verschiebung des Bedarfs und der Nachfrage nicht gerechnet hat. Im Gegenteil wurde bisher angenommen, daß aus der letzten Ernte Polen in den Sommermonaten größere Getreidemengen in das Ausland würde abgeben können. Die umgekehrte Lage treibt nun die Festigkeit einem Höhepunkte zu, der vorher auch nicht annähernd übersehen werden konnte. Seitdem nun die Preise bei uns ruckweise in die Höhe gingen, wurde das Angebot immer kleiner, so daß die Mühlen Auslandsgetreide in stärkerem Maße heranziehen mußten. Wir vertreten die Meinung, daß in absehbarer Zeit hiesiges Getreide stärker an den Markt kommen wird, da Vorräte in erster Hand doch noch in nennenswerten

Mengen vorhanden sind. An der Preissteigerung profitierte Weizen, Roggen und Gerste ungefähr in gleicher Weise. Hafer fiel etwas ab, nachdem die Dringlichkeit für Saatware sich gelegt hatte.

In **Hülsenfrüchten** zeigt sich immer noch ein nahezu unverändertes Bild. Mehr Interesse neigt sich dem Lupinenhandel zu. Die Gebote aus dem Auslande lauten eine Kleinigkeit günstiger. Der Bedarf im Lande ist im Verhältnis zu der an den Markt gebrachten Ware unbedeutend. In Wicken und Peluschken sind die Umsätze klein. Infolge der hohen Futtermittelpreise verwerten die Landwirte die beiden letzteren Artikel in der Hauptsache im eigenen Betrieb zu Futterzwecken.

Sämereien: Die Saison neigt sich ihrem Ende zu, was aus den spärlicher einfließenden Aufträgen erkenntlich ist. Die Läger sind aber infolge größerer Nachbestellungen geräumt worden und hat sich zum Schluß bedeutende Knappheit herausgestellt in Futterrübensamen und in Seradella. Beide Artikel konnten noch stark im Preise gewinnen. Mit der Eindeckung des Bedarfs in Pflanzmais bitten wir, nicht zu lange zu warten damit das Saatgut zur Stelle ist. wenn Witterung und Vorbereitung des Ackers die Aussaat zulassen. Die Nachfrage nach Mais ist ziemlich bedeutend. Bei zu später Bestellung liegt die Gefahr vor, daß die Preise aus Neu-Ankünften ganz bedeutend höher lauten werden. Wir verkaufen den Saatmais unverändert auf Grund unseres Angebots laut Rundschreiben vom 26. März d. Js.

Kartoffeln: In der letzten Berichtswoche war Nachfrage nach Wohltmann- und Deodara-Saatkartoffeln sowie nach Speiseware in nierenförmigen Sorten. Da auch weiterhin noch Absatzmöglichkeit vorhanden ist, wären uns Angebote sehr erwünscht. Einzelne Waggons Fabrikkartoffeln sind ebenfalls noch unterzubringen.

Wolle: Für Wolle ist weiterhin Interesse vorhanden und wären uns Angebote in diesem Artikel sehr angenehm.

Stroh: Dadurch, daß zur Verladung von Stroh Decken benötigt werden, stockt die Nachfrage seitens der Abnehmer. Sollte die Eisenbahn Decken stellen, so würde das Geschäft mehr in Gang kommen.

Wir notierten am 18. 4. 1928 für 100 kg je nach Qualität und Lage der Station: Für Weizen 126/127 Pfd. holl. zł 63,—, Roggen 117,2 Pfd. holl. 57,— zł, Gerste 53,— zł, Hafer ohne Besatz, gesund 48,— zł, Blaulupinen 22,—/23,50 zł, Gelblupinen 24,—/25,— zł, Viktoria-Erbsen 68,—/70,— zł, Felderbsen 50,— zł, Raps 62,—/72 — zł, Seradella ungereinigt 21,—/30.— zł, Peluschken 32,—/38 — zł, Sommerwicken 32,—/38.— zł, Rotklee 260,—/350,— zł, Weißklee 150,—/250,— zł, Schwedenklee 300,—/400,— zł, Gelbklee enthülst 180,—/240,— zł, Wolle 480 —/560,— zł, Preßstroh (Roggen-, Weizen- und Haferstroh) 4,00 zł, Fabrikkartoffeln per kg % 0 38/0,39 zł.

Futtermittel: Die der Vegetation ungünstige Witterung verschärft die seit Wochen bestehende Haussestimmung ungemein; so hat der gestrige mit Schnee verbundene Wettersturz eine sprunghafte Preiserhöhung für **Roggen- und Weizenkleie** gebracht, und es hat den Anschein, als ob man gerade für unsere Getreidekleie für die nächsten Tage noch Rekordpreise erleben dürfte, weil eine gewisse Nervosität auf Seiten der Abgeber wie Verbraucher Platz gegriffen hat. Die heutige haussierende Preislage für Getreidekleie ist unberechtigt; sie findet ihre Erklärung nur in dem Umstand, daß der Verbraucher bei der ohnehin gesteigerten Preislage in Erwartung baldigen Grünfutters „von der Hand in den Mund" gelebt hat und nun angesichts des unfruchtbaren Wetters fürchtet, den Anschluß zu versäumen. Gewiß zieht die feste Stimmung für Getreide auch die **Kraftfuttermitel** mit; die Hausse in Getreidekleie fällt aber aus dem Rahmen und es empfiehlt sich deshalb, andere Futtermittel heranzuziehen. Da kommt in erster Linie **Mais** in Frage, der in fein geschrotetem Zustande schon mit der Hälfte seines Gewichts den Futterwert der heutigen Kleie ersetzt. Aber auch hochprozentige Sachen, wie **Sonnenblumenkuchenmehl, Soyaschrot, Baumwollsaatmehl und Erdnußkuchenmehl** sind in der Anwendung ungleich vorteilhafter als Getreidekleie. Eine erfreuliche Ausnahme macht **Fischfuttermehl**, das sich durch die allgemeine Haussebestimmung nicht hat beeinflussen lassen; die Nachfrage nach diesem beliebten Zusatzfuttermittel, vornehmlich bei der Schweinehaltung, steigt dauernd, wobei sichtlich die gute Beschaffenheit unserer hochprozentigen Qualität von entscheidendem Einfluß ist.

Düngemittel: Die Nachfrage nach **leichtlöslichen Stickstoffträgern** ist merklich abgeflaut. Das ist im Hinblick auf den durch die störende Witterung eingetretenen Stillstand der Vegatation verständlich. Einige warme Tage pflegen aber stark anregend zu wirken und es scheint deshalb empfehlenswert den Rest des Frühjahrsbedarfs noch einzudecken. Wegen **Thomasphospha mehl** geben wir nächster Tage durch Rundschreiben unser Angebot für den Herbstbedarf heraus. Wir möchten auch an dieser Stelle darauf hinweisen, daß wir die Benutzung der für die „stille Zeit" geltende Preise für empfehlenswert halten.

Maschinen. Das Frühjahrsgeschäft in **Düngerstreuern** und **Drillmaschinen** kann wohl als beendet angesehen werden. Während der Absatz in Düngerstreuern sich in den normalen Bahnen bewegte, war die Nachfrage nach Drillmaschinen stärker, als in den Vorjahren. **Ventzki-Drillmaschinen** konnten zeitweise nicht pünktlich geliefert werden, worunter der Absatz zu leiden hatte. Von den Auslands-Fabrikaten, die besonders mit den Arbeitsbreiten von 3 Meter ab bevorzugt wurden, waren die Fabrikate **„Siedersleben-Saxonia"** und **„Dehne, Halberstadt"** begehrt, und zwar trug die am 15. März eingetretene Zollerhöhung beträchtlich zur Belebung des Geschäftes bei.

In **Hackmaschinen** war in der letzten Woche die Nachfrage nach den Arbeitsbreiten von 2 bis 1½ Meter besonders rege. Im Gegensatz zu den Vorjahren, in denen diese Maschinen fast ausschließlich mit Scherdeichsel gekauft wurden, wird in diesem Jahre fast in allen Fällen die Vorderkarre auch für diese Maschinen verlangt. Wir liefern, solange der Vorrat reicht, die bewährten Systeme wie **„Siedersleben-Saxonia"**, **„Hey-Pflanzenhilfe"** **„Schmotzer"** noch zu den alten Zollsätzen. Wir können besonders die Hackmaschine Original **„Siedersleben-Saxonia"** empfehlen. Diese Hackmaschine hatte 1926 in der von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft veranstalteten Hauptprüfung als einzige Maschine den ersten Preis erhalten und war von uns im vorigen Jahr zum ersten Mal in größeren Mengen abgeliefert worden. Die Urteile aus der Praxis, die wir daraufhin erzielten, lauteten übereinstimmend so günstig, daß wir auch in diesem Jahr die Maschine in größeren Mengen einführten. Auch über die in diesem Frühjahr bereits abgelieferten **„Saxonia"**-Hackmaschinen haben sich die Empfänger durchweg lobend ausgesprochen. Wir bemerken nochmals, daß es sich bei der Saxonia-Hackmaschine um eine **Hebelhackmaschine** neuester Konstruktion handelt und stehen auf Wunsch mit ausführlicher Offerte und Prospekten gern zu Diensten.

Meißelmesser. Für das Meißeln von Roggen liefern wir **Meißelmesser** in den Schnittbreiten von 1, 1½ und 2" sowie in der Ausführung als **„Richthofen-Meißel"** für die verschiedenen Hackmaschinen-Systeme passend, aus bestem Messerstahl geschmiedet, aus eigener Fabrikation zu billigen Preisen.

Bindegarn. Unsere Transporte in **Bindegarn** sind in diesen Tagen aus Uebersee eingetroffen. Wir liefern bestes **Sisal-Bindegarn** (Manila) mit einer Lauflänge von ca. 450 Metern pro Kilogramm, in Rollen von 2½ Kilogramm, in Originalpackung von 10 Rollen = 25 Kilogramm, zum Preise von **2,65 Zloty pro Kilogramm** ab unserem Lager Posen unter den sonst bekannten Bedingungen. Wir bitten, Muster von uns einzufordern, um sich von der erstklassigen Qualität der Ware zu überzeugen.

Posener Messe. Die diesjährige Messe findet in der Zeit vom 29. April bis 6. Mai in Posen statt. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte werden auch in diesem Jahr wieder besonders stark vertreten sein. Wir werden auf einem Gelände von ca. 1400 Quadratmetern die bewährtesten Neuerscheinungen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Maschinenwesens zur Ausstellung bringen. Besonders hervorheben möchten wir dabei **Saatgut-Reinigungsanlagen**, die wir in drei verschiedenen Ausführungen ausstellen werden (besonders wichtig für Bezugsgenossenschaften und Darlehnskassenvereine, genossenschaftliche Saatgut-Reinigung),

Motorpflüge wie Stockraupe 25/28 PS, W. D.-Radschlepper Hanomag 28 PS, Großbulldog Lanz 22/28 PS, **Motoranhängegeräte** wie Anhängepflüge, kombiniert als Tiefkultur-, Saat- und Schälpflüge verwendbar, **Doppelscheibeneggen**, **Motoranhänge-Gelenkgrubber**, **Dampfdreschmaschinen**, **Motordreschmaschinen** neuester Konstruktion, **Motore** verschiedenster Konstruktion und Stärke für den Mittel- und Kleinbesitz, **Kartoffelsortierer**, darunter den Motorsortierer **„Pollert"** für eine stündliche Leistung von 250—300 Ztr., **Kartoffelzudeckmaschinen „Plavia"**, **Trockenbeiz-Apparate**, **Hornburger Saateggen**, **moderne Gespann-Tiefkulturpflüge** u. a. m.

Es liegt im Interesse eines jeden Landwirtes, wenn irgend möglich, die Ausstellung zu besuchen, da dieselbe geeignet ist ihm eine Fülle von Anregungen und Belehrung zu bieten.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 18. April 1928.

Für 100 kg in Zloty

Ware	Preis	Ware	Preis
Weizen	58.00—59.00	Peluschken	37.00—40.00
Roggen	52.00—54.00	Gelbe Lupinen . .	24.50—25.50
Weizenmehl (65%)	79.00—83.00	Blaue Lupinen . .	23.00—24.00
Roggenmehl (65%)	76.00	Seradella	30.00—31.00
Roggenmehl (70%)	74.00	Klee (weißer) . .	180.00—280.00
Braugerste . . .	48.00—50.00	„ (gelb.) m. Schale	70.00—90.00
Mahlgerste . . .	42.00—45.00	„ (gelb.) o. Sch.	150.00—180.00
Hafer	43.50—45.50	„ (roter) . . .	220.00—310.00
Weizenkleie . . .	34.50—35.50	„ (schwed.) . .	290.00—350.00
Roggenkleie	37.50—38.60	Timothyklee	60.00—68.00
Felderbsen . . .	46.00—51.00	Wundklee . . .	—.—
Folgererbsen . . .	55.00—65.00	Fabrikkartoffeln . . .	—.—
Viktoriaerbsen . .	60.00—82.00	Roggenstroh gepreßt .	—.—
Sommerwicken Ia .	35.00—38.00	Heu lose	—.—

Gesamttendenz nicht einheitlich.

Der Durchschnittspreis

für Roggen beträgt für die Zeit vom 19. bis 31. März 1928 pro dz. 45,125 zł.

Dieser Durchschnittspreis gilt nicht für die landwirtschaftlichen Arbeiter, da für diese der Tarifkontrakt maßgebend ist.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft e. V.
Abt. V.

Wochenmarktbericht vom 18. April 1928.

Butter 2,80—3,00, **Eier** 2,20, **Milch** 0,88, **Quark** 0,50, **Sahne** 3,20, **Aepfel** 0,35—0,70, **Rotkohl** 0,35—0,50, **Bündchen Radieschen** 0,30, **Kopf Salat** 0,25—0,40, **Spinat** 1,40—1,60, **Weiße Bohnen** 0,50,

Erbsen 0,45—0,60, Kartoffeln 0,06, Zwiebeln 0,30, Frischer Speck 1,45—1,60, Räucher-Speck 1,90—2,10, Schweinefleisch 1,60—1,80, Rindfleisch 1,50—1,80, Kalbfleisch 1,30—1,60, Hammelfleisch 1,30—1,50, Ente 4,50—7,00, Huhn 2,50—4.50, Paar Tauben 1,60, Aale 3,50, Hechte 2,80, Schleie 1,80—2,20, Barsche 1,90, Weißfische 0,80 zl.

Der Kleinhandelspreis für 1 Liter Vollmilch beträgt in Posen, 0,35 Zloty.

Schlacht- und Viehhof Poznań.

Freitag, den 11. April 1928.

Es wurden aufgetrieben: 80 Rinder (darunter 8 Ochsen, 19 Bullen, 53 Kühe und Färsen), 588 Schweine, 232 Kälber, 40 Schafe, 305 Ferkel, zusammen 1245 Tiere.

Man zahlte für 100 Kilogramm Lebendgewicht:

Kälber: beste, gemästete Kälber 170, mittelmäßig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 150—160, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 136—140, minderwertige Säuger 130.

Schweine: vollfleischige von 120—150 Kilogramm Lebendgewicht 192—194, vollfleischige von 100—120 Kilogramm Lebendgewicht 186—190, vollfleischige von 80—100 Kilogramm Lebendgewicht 176—182, fleischige Schweine von mehr als 80 Kilogramm 168—172, Sauen und späte Kastrate 150—180.

Ferkel das Paar 35—55.

Marktverlauf: belebt.

Dienstag, den 17. April 1928.

Es wurden aufgetrieben: 805 Rinder (darunter 90 Ochsen, 225 Bullen, 490 Kühe und Färsen), 3053 Schweine, 839 Kälber, 341 Schafe, zusammen 5038 Tiere.

Man zahlte für 100 Kilogramm Lebendgewicht:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 160, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren 146—150, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 128—132. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 150, vollfleischige jüngere 130—140, mäßig genährte junge und gut genährte ältere 120—126. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 148—153, ältere ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 140—144, mäßig genährte Kühe und Färsen 120—128, schlecht genährte Kühe und Färsen 95—100.

Kälber: beste, gemästete Kälber 150, mittelmäßig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 130—136, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 120—126, minderwertige Säuger 100 bis 110.

Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 140—144, ältere Masthammel, mäßige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 124—130.

Schweine: vollfleischige von 120—150 Kilogramm Lebendgewicht 190—194, vollfleischige von 100—120 Kilogramm Lebendgewicht 186—188, vollfleischige von 80—100 Kilogramm Lebendgewicht 178—182, fleischige Schweine von mehr als 80 Kilogramm 168—172, Sauen und späte Kastrate 150—180.

Marktverlauf: für Schweine und Schafe belebt, für Kälber und Rinder ruhig.

Höchstpreise in Kattowitz.

Markt- und Ladenpreise mit Ausschluß der Spezial-, Delikatessengeschäft und Straßenhändler.

Kartoffeln 1/2 Kg. 0.07, Kartoffeln 50 Kg. (1 Ztr.) 6.00, Zwiebeln 0.35, Milch ein Liter 0.46, Dessertbutter 3.80, Bauernbutter 3.20, Kochbutter 2.80, amerikanisches Schmalz 1.60, Eier mittlerer Größe 0.16, große, ausgesuchte 0.18, Kuhquark gewöhnl. 0.60, ein Bund Stroh (20 Pfd.) 0.70, ein Bund Stroh (10 Pfd.) 0.60, ein Bund Klee (10 Pfd.) 0.80, ein Bund Raygras 0.70, 50 Kg. Häcksel 5 Zloty

Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren

in den Markthallen, auf den Märkten und in den Fleischerläden gültig in Kattowitz, vom 5. April 1928.

	in den Fleischerläden:	in den Markthallen und auf den Märkten:
1/2 kg Rindfleisch I. Kl.	1,50 zł	1,40 zł
1/2 " " II. "	1,20 "	1,10 "
1/2 " Schweinefleisch I. Kl.	1,40 "	1,30 "
1/2 " " II. "	1,20 "	1,20 "
1/2 " Kalbfleisch I. Kl.	— "	— "
1/2 " " II. "	— "	— "
1/2 " Rohspeck I. Kl. über 4 cm Stärke	— "	— "
1/2 " Rohspeck II. Kl. bis 4 cm Stärke	— "	— "

Berliner Butternotierungen.

Vom 11. April 1928.

Die amtliche Preisfestsetzung im Verkehr zwischen Erzeuger und Großhandel, Fracht und Gebinde zu Käufers Lasten, war für 1 Pfund in Reichsmark für 1. Sorte 1.79, 2. Sorte 1.68, abfallende 1.51.

Vom 14. April 1928.

Die heutige amtliche Preisfestsetzung im Verkehr zwischen Erzeuger und Großhandel, Fracht und Gebinde zu Käufers Lasten, war für 1 Pfund in Reichsmark für 1. Sorte 1.75, 2. Sorte 1.64, abfallende 1.47.

36 Rindvieh. 36

Große Färsenauktion in Danzig.

Außer 100 Bullen, 100 Kühen, 45 Eber und Sauen kommen am 25. und 26. April in Danzig über 400 Färsen zum Verkauf. Infolge des übergroßen Angebots ist mit mäßigen Preisen zu rechnen. Die Ausfuhr nach Polen ist völlig frei. Da vor September keine Auktionen mehr stattfinden, wird Interessenten der Besuch dieser Auktion angelegentlichst empfohlen. Sämtliche Tiere sind gesund und kurz vor der Auktion untersucht. Die Verladung erfolgt durch das Büro. Zloty werden zum amtlichen Tageskurs in Zahlung genommen. Kataloge versendet kostenlos die Danziger Herdbuchgesellschaft Danzig, Sandgrube 21.

41 Steuerfragen. 41

Zur Einkommensteuer.

Nach Artikel 49 des Einkommensteuergesetzes sind alle natürlichen und juristischen Personen, deren Einkommen im Kalenderjahr 1927 die steuerfreie Einkommensgrenze (1500 zl) überschritten hat, verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung auf dem vorgeschriebenen Formular bis zum 1. März bzw. 1. Mai einzureichen. Diesen Termin hat das Finanzministerium für dieses Jahr allgemein auf den 1. Mai verlegt. Außerdem sind zur Abgabe einer Steuererklärung alle diejenigen Personen verpflichtet, denen eine besondere Aufforderung seitens der Steuerbehörde hierzu zugeht.

Die Erklärungen können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Schriftliche Erklärungen sind den zuständigen Finanzämtern zu übergeben oder durch die Post zu übersenden, während mündliche Erklärungen die in Frage kommenden Finanzämter entgegennehmen. Der auf den 1. Mai d. Js. gestellte Termin kann auf begründete Anträge durch die zuständigen Finanzämter verlängert werden.

Wer ungeachtet der Verpflichtung bzw. Aufforderung der Steuerbehörde in der bestimmten Frist die Erklärung nicht abgibt, unterliegt einer Geldstrafe von 5 bis 100 zl.

Zur Zahlung der Staatseinkommensteuer sind verpflichtet:

1. natürliche Personen, die im Gebiet der Republik ihren Wohnsitz haben oder sich länger als ein Jahr in diesem Gebiet aufhalten;
2. natürliche Personen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, sofern sie im Staatsgebiete Grundstücke besitzen, grundbuchamtlich eingetragene Forderungen haben, ferner Vermögen besitzen, das durch Fideikommiß oder andere Rechtsvorschriften an diese Grundstücksvermögen gebunden ist;
3. Personen, die Handels- oder gewerbliche Unternehmungen betreiben oder Teilhaber solcher Unternehmen sind, wobei der Besitz von Aktien, Anteilen oder ähnlichen Wertpapieren nicht als Beteiligung an einem Unternehmen zu betrachten ist;
4. Personen, die Einkünfte in Gestalt von prozentualer Bezahlung beziehen;
5. Personen, die Besoldung oder Pension aus Fonds des Staates, von kommunalen Verbänden und aus anderen derartigen öffentlichen Fonds beziehen (nur vom Einkommen aus diesen Quellen);
6. natürliche Personen, die keinen Wohnsitz im Gebiet der Republik Polen haben, aber zum Erwerb bzw. zur Ausübung von Handels- oder gewerblicher Tätigkeit sich in diesem Gebiet, wenn auch weniger als ein Jahr, aufhalten, von dem in dieser Zeit in dem erwähnten Gebiet erzielten Einkommen;
7. freie (nicht angetretene) Erbschaften;
8. juristische Personen:
   a) deren Verwaltung sich im Gebiet der Republik befindet (vom ganzen Einkommen);
   b) die übrigen (von dem Einkommen, das sie im Gebiet der Republik aus den im Absatz 2 Punkt a und b angeführten Quellen erzielen).

42 Tierheilkunde. 42

Anmeldungspflicht der Influenza und ansteckenden Blutarmut bei Pferden.

Nach einer Verordnung des Landwirtschaftsministers (Dz. Ust. Nr. 42 vom 31. März 1928, Pos. 406, 407) ist für das Gebiet der Wojewodschaften Posen und Pommerellen die Influenza und ansteckende Blutarmut (Anemie) bei Pferden zu den anmeldungspflichtigen ansteckenden Tierkrankheiten zu zählen. Die gesetzlichen Bestimmungen hierfür decken sich mit den bereits bekannten für alle übrigen ansteckenden Krankheiten geltenden Vorschriften.

44 Verbandsangelegenheiten. 44

Die Einkommensteuer-Erklärung.

Die Einkommensteuererklärung ist von den Gesellschaften und Genossenschaften, wie alljährlich, bis zum 1. Mai 1928 für das Steuerjahr 1928 abzugeben. Zur Abgabe sind die Unternehmen verpflichtet, die in dem im Jahre 1927 abgelaufenen Geschäftsjahre, das die Grundlage der Besteuerung bildet, einen Gewinn von über 1500 Zloty gehabt haben. Wenn ein geringerer Gewinn vorhanden ist, so ist nur dann eine Erklärung abzugeben, wenn das Steueramt eine besondere Aufforderung an das betreffende Unternehmen ergehen läßt. Es ist zu beachten, daß der Bilanzgewinn nicht immer gleich dem steuerpflichtigen Gewinne ist. Es dürfen von den festen Vermögenswerten nur die gewöhnlichen Abschreibungen vorgenommen werden. Als solche werden von der Behörde anerkannt: bei Wohnhäusern 2 Prozent, bei Wirtschaftsgebäuden 3 Prozent, bei Fabrikgebäuden (Molkereien, Brennereien usw.) 4 Prozent, bei Maschinen 10 Prozent, bei Büromöbeln 5 Prozent. Höhere Abschreibungen (z. B. bei Automobilen) würden einer besonderen Begründung bedürfen. Dem Gewinne sind außerdem noch hinzuzusetzen die in dem zu Grunde gelegten Geschäftsjahre bezahlten Beträge der Vermögenssteuer und staatlichen Einkommensteuer. Außerdem sind dem Gewinne hinzuzusetzen alle Ausgaben, welche zur Vergrößerung und Verbesserung der Unternehmen gemacht worden sind, wenn nicht die angeschafften Gegenstände mit dem vollen Werte unter die Aktiva aufgenommen worden sind. In letzterem Falle ist ja die Ausgabe wieder aufgehoben. Abzugsfähig sind auch nicht die Ausgaben zur Abzahlung von dauernden Schulden und zur Deckung von Verlusten der Vorjahre. Eine besondere Bestimmung schreibt vor, daß auch die für die Besoldung des Vorstandes und der Personen, die zur selbständigen Führung des Unternehmens ermächtigt sind, ausgegebenen Beträge nur bis zu einer bestimmten Höhe als Geschäftsunkosten abzugsfähig sind. Als abzugsfähig gelten nur 15 Prozent des Anlagekapitals bis aufwärts zu 500 000 Zloty, 75 000 Zloty bei einem Kapital von 500 000—750 000 Zloty und bei einem größeren Anlagekapital 10 Prozent.

Unsere Genossenschaften haben den Vorzug, daß sie mindestens 6000 Zloty abziehen dürfen, auch wenn ihr Geschäftsanteilfonds unter 40 000 Zloty beträgt. Gewinnvorträge aus dem vorhergehenden Jahre sind nicht als Einnahme zu versteuern, da sie schon in dem vorjährigen Gewinne versteuert worden sind.

Unsere Genossenschaften genießen den besonderen Vorzug, daß sie nur den Teil ihres Gewinnes zu versteuern haben, der aus dem Umsatz mit Nichtmitgliedern hervorgeht. Unter Umsatz wird hier der Umsatz im Sinne des Gewerbesteuergesetzes, also die Einnahmen aus Zinsen, Waren, Erzeugnissen usw. angesehen. Der Gewinn wird in demselben Verhältnisse geteilt, wie der Umsatz. Hat z. B. eine Genossenschaft einen Gesamtumsatz von 100 000 Zloty, von dem 20 000 Zloty auf die Nichtmitglieder, 80 000 Zloty dagegen auf Mitglieder entfallen, so ist auch nur der fünfte Teil des Gewinnes steuerpflichtig. Hat die Genossenschaft also nur Umsatz mit ihren Mitgliedern gehabt, so ist sie ganz steuerfrei. Die Erklärung ist auf einem vorgedruckten Formular abzugeben. Die Genossenschaften haben ein besonders für sie bestimmtes Formular auszufüllen. Die Formulare sind auf den Aemtern erhältlich. Die Formulare für Genossenschaften können notfalls auch von uns bezogen werden. Die Uebersetzung des Formulars für Genossenschaften befindet sich in diesem Blatte Jahrgang 1927 Nr. 14. Dem Formular ist eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung über die Bestätigung der Bilanz beizufügen. Bis zum 1. Mai ist auch die Hälfte der selbst errechneten Steuer an das Steueramt zu zahlen, zusammen mit dem 10prozentigen allgemeinen Steueraufschlag und zusammen mit der Hälfte der Steuer für den Kommunalverband, welche 4 Prozent des Einkommens bei einem Einkommen bis zu 24 000 Zloty und 4,5 Prozent bei einem Einkommen bis 88 000 Zloty beträgt. Diese Kommunalsteuer ist jedoch nur im früher preußischen Teilgebiet und dem früher preußischen Oberschlesien zu zahlen.

Die Quittung über die gezahlte Steuer ist in Urschrift oder einer vom Steuerzahler unterschriebenen Abschrift der Erklärung beizufügen.

Sollte ein Unternehmen die Bilanz des im Jahre 1927 abgeschlossenen Geschäftsjahres noch nicht von der Generalversammlung haben genehmigen lassen, so bleibt nichts anderes übrig, als eine vorläufige Bilanz und eine vorläufige Erklärung einzureichen und die auf Grund dieser Bilanz errechnete Steuer zu zahlen. Dabei ist das Steueramt um Frist zur Abgabe der endgültigen Erklärung unter Angabe der Gründe zu bitten.

Der Tarif für die Steuerberechnung ist in Nummer 16 Jahrgang 1925 dieses Blattes abgedruckt.

Verband deutscher Genossenschaften.
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften.

45 Versicherungswesen. 45

Versicherungswesen — Feuerversicherung.

Betr.: Feststellung der richtigen Versicherungssumme für Gebäude.

Wenn man sich aller Sorge um die genügende Höhe der Versicherungssumme entheben will, so ist es ratsam, eine neue Taxe zum Zwecke der Feuerversicherung von einem Bausachverständigen anfertigen zu lassen. Formulare liefert die Versicherungs-Gesellschaft. Die Kosten trägt der Versicherungsnehmer. In den meisten Fällen sind wohl seit vielen Jahren keine neuen Taxen angefertigt. Hier wird bei der Berechnung des Versicherungswertes auf die, wenn auch viele Jahre zurückliegende Vorkriegstaxe zurückgegriffen. Der in Friedensmark angegebene Wert wird bis zum Dreifachen dieser Summe in Zloty zur Versicherung angenommen, wobei dann gleich die gestiegenen Materialpreise, Löhne und der zur Zeit schlechtere Valutastand einerseits und die Abnützung andererseits berücksichtigt sind.

Man kann wohl sagen, daß mit der dreifachen Vorkriegsmark-Versicherungssumme eine ausreichende resp. nicht zu hoch gegriffene Versicherung in Zloty erzielt wird; wenn Gebäude in Frage kommen, die, obwohl einige Jahrzehnte alt, ständig durch Reparaturen und Renovierungen in gutem baulichen Zustand erhalten sind.

Sind sehr alte Gebäude vorhanden, so empfiehlt es sich, die Versicherungssumme niedriger zu bemessen, da infolge der längeren Abnützung der Wert dieser Gebäude geringer ist.

Bei einer Brandschadenregulierung wird in der Regel in folgender Weise verfahren:

1. wird der Wert festgestellt, welcher einem neuen Gebäude von denselben Ausmaßen wie das abgebrannte entspricht;
2. wird eine dem Alter, der Benutzungsart und Behandlungsweise des verbrannten Gebäudes entsprechende Abnutzung berechnet; diese von dem Neuwert abgezogen, ergibt den Zeitwert des Gebäudes am Tage des Brandes;
3. endlich erfolgt dann noch die Berechnung des Wertes der stehengebliebenen Gebäudeteile; dieser Wert wird von dem Zeitwert des versicherten Gebäudes in Abzug gebracht und so der entstandene Schaden festgestellt.

War die Versicherungssumme ausreichend, d. h. mindestens so hoch oder höher als der festgesetzte Wert des Gebäudes vor dem Brande, so ist der Schadensbetrag gleichzeitig Entschädigungsbetrag. War die Versicherungssumme niedriger als der Zeitwert, so findet eine weitere verhältnismäßige Kürzung statt.

Beispiel:

1. Neuwert des Gebäudes . . . . 40 000 Zloty.
2. Abnutzung unter Berücksichtigung der guten Instandhaltung . . . . 8 000 Zloty.
3. Wert zur Zeit des Brandes . . . . . . 32 000 Zloty.
4. Restwerte . . . . 12 000 Zloty.

Schaden . . . . 20 000 Zloty,
Versicherungssumme . . . . 20 000 Zloty.

Entschädigungsberechnung:

Bei einem Versicherungswerte von 32 000 Zloty Schaden 20 000 Zloty,

bei einer Versicherungssumme von 20 000 Zloty Schaden 12 500 Zloty.

Entschädigung 12 500 Zloty.

Wäre das Gebäude mit 32 000 Zloty oder höher versichert gewesen, so würde die Entschädigung 20 000 Zloty betragen haben.

48 Wiesen und Weiden. 48

Die Wiese ist meist das Stiefkind der Landwirtschaft.

Von E. Dusch.

Die Wiese wird im Gegensatz zum Ackerlande von dem Landwirt meist recht stiefmütterlich behandelt. Dem Acker schenkt man eine ganz besondere Aufmerksamkeit und sucht durch neue Düngungsvorschriften den Ertrag zu steigern. Dem gegenüber läßt die Wiesenbehandlung noch viel zu wünschen übrig, weswegen die Erträge aus derselben häufig nicht dem Normal entsprechen. Bei der Gleichgültigkeit gegenüber der Wiesenbehandlung geht man von der Anschauung aus, daß das Gras von selbst wächst und darum keine Nachhilfe in Form von Düngung und Bearbeitung bedürfte. In den meisten Wirtschaften ist es doch so, daß das vorhandene Wiesenland, das meist versumpft und vermoost ist, nur geringe Erträge hervorbringt, die keineswegs zur Erhaltung eines entsprechenden großen Viehbestandes hinreichen. Darum muß unser Augenmerk in erster Linie darauf gerichtet sein, die vorhandenen Wiesenflächen so zu verbessern, daß auf möglichst kleiner Fläche ein möglichst großer Ertrag erzielt werden kann. Wenn wir die Wiesen richtig behandeln, dann können wir erreichen, daß wir ein wenig oder vielleicht gar kein neues Wiesenland anzulegen brauchen und doch unseren Viehstand entsprechend vergrößern können.

Wenn wir unsere Wiesen verbessern wollen, dann müssen wir unterscheiden zwischen Maßnahmen, die die Düngung und solchen, die die Bearbeitung betreffen.

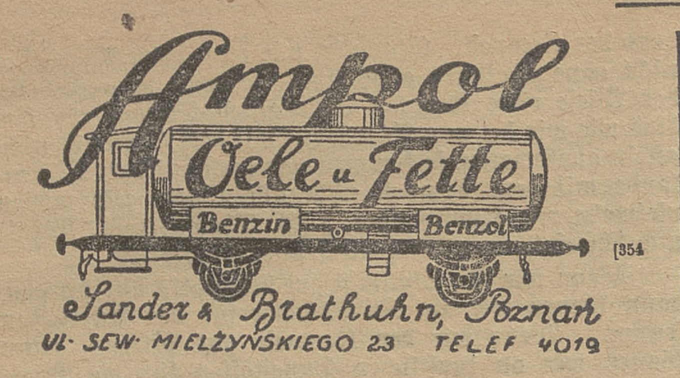
Von großer Bedeutung ist die Düngung. Was für den Ackerboden der Stallmist ist, das ist für das Wiesenland der Kompost. Genau so, wie man beim Ackerboden nicht ohne Stallmist auskommt, so kann man auch bei der Wiese ohne Kompost keine guten Erträge erzielen. Und wie wir bei dem Ackerboden mit dem Stallmist nicht allein auskommen, so kommen wir auch auf dem Wiesenlande mit dem Kompost nicht allein aus, wir müssen vielmehr mit Kunstdünger, z. B. Thomasmehl, Kainit und schwefelsauren Ammoniak usw., nachhelfen.

Wenn wir den Stallmist gut behandeln und pflegen, dann können wir am Kunstdünger für den Ackerboden sparen. Wenn wir den Kompost gut pflegen, dann können wir an künstlichen Dungstoffen für die Wiese sparen. Die Stallmistbehandlung wird in vielen Aufsätzen besprochen, so daß ihr, auch durch unsere landwirtschaftlichen Schulen, große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dagegen läßt die Kompostbehandlung noch sehr viel zu wünschen übrig. Wenn wir mit der Wiesenwirtschaft vorwärts kommen wollen, dann müssen wir unserem Kompost mehr Sorgfalt zuwenden. Wenn der Kompost gut hergestellt und mit Kunstdünger angereichert ist, dann brauchen wir eine Kompostdüngung erst jedes dritte oder vierte Jahr zu geben. In der Zwischenzeit geben wir Kunstdüngergaben, die sich freilich nach der Güte des verwendeten Kompostes richten müssen. Je besser der Kompost ist, um so weniger brauchen wir mit Kunstdünger nachzuhelfen.

Bei der Wiese spielt auch das Wasser eine wichtige Rolle, und zwar insofern, als entweder zu viel oder zu wenig Wasser vorhanden ist. Darum muß entweder be- oder entwässert werden. In vielen Fällen müssen beide Arten der Wasserwirtschaft angewendet werden. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß sowohl Ent- als auch Bewässerung am besten auf genossenschaftlichem Wege durchgeführt wird. Aber auch von dem Einzelbesitzer lassen sich häufig mit wenig Kosten die Wasserverhältnisse regeln. So kann z. B. mit wenig Mühe ein an der Wiese vorüberführender Graben durch Einschaltung einer kleinen Schleuse der Berieselung und Bewässerung dienstbar gemacht werden. Die Entwässerung im kleinen läßt sich häufig durch Einlegen eines entsprechenden Drainstranges durchführen.

Eine Warnung.

Die Direktion der Landesausstellung gibt bekannt, daß zwecks Vermeidung von Mißbräuchen von Personen, die als Funktionäre oder Vertreter der Polnischen Landesausstellung auftreten, in jedem einzelnen Falle die Vorlegung eines dienstlichen Ausweises einzufordern sei.



(354

Verlangen Sie bitte unsere

neue illustrierte

Preisliste



für Imkergeräte. Preise sind bedeutend herabgesetzt. (309

Drogerie Universum

Poznań. Fr. Ratajczaka 38.

Bruteier

von **weißen Wyandottes und gestr. Plymouth-Rocks** beste Nutzrasse, prämiert mit der silbernen Medaille und Ehrenpreisen. Mandel 10 zł. excl. Versandkosten.

A. Hederych,
Poznań, ul. Czesława 1a

Saatkartoffeln
Billige Restposten ! !
Noch je 1 Wagg. anerkannte eigene Stammzucht (auch in kleineren Mengen)

Parnassia	6	Original
„	13	7 zł
Bojar	13	pro Ztr.

gibt ab Saatzuchtwirtschaft
Koerberrode, p. Plesewo, Pom.
(375

Ich suche für auswärtige Käufer

weisse Speisekartoffeln

von $1^3/_4$" an aufwärts, insbesondere lang-ovale wie: **Up-to-date, Ella, Jubel, Pepo, Hindenburg, Alma, Feodora etc.**, ferner

Industrie-Speisekartoffeln,

auch noch einige Waggons **Alma-Saat.**
Abnahme erfolgt auf der Verladestation, evtl. Vorbesichtigung auf dem Dominium.
Ich erbitte feste Angebote.

Siegfried Cohn (392

Agentur in landwirtschaftlichen Produkten.
POZNAŃ, ul. 27. Grudnia 5. Telefon Nr. 2618 u. 2619.

Verwalter sucht Stellung, theoretisch und praktisch gebildet, deutsch-polnisch. Vorstellung auf eigene Kosten.
Gefl. Zuschriften unter **K 386** an die Redaktion des Landwirtschaftlichen Zentralwochenblattes.



Die Waschfrau'n emsig schweifen,
Die Einigkeit ist groß;
„Nur gute **Reger-Seifen**
Verbraucht in Zukunft bloß". (384

Speicherblocks, Mühlenblocks, Verkaufs-, Einkaufs- u. Umtauschblocks in all. Ausführ., Wiegekarten mit und ohne Fahne liefert als Spezialität zu konkurrenzlos. Preisen, 1000 Geschäftskuverts mit Firma von 10 zł., 1000 Postkarten von 9.50 zł. an, usw. usw. Größere Posten noch billiger.
357) **Buchdruckerei OTTO RAUSCHER, Mogilno (Posen).**

Förster

verh., kinderl., Staatsförsterprüfung mit „sehr gut" bestanden, der polnisch. Sprache mächtig, **sucht per sofort oder später entspr. Stellung.**
Angebote unt. **B. T. 366** an die Geschäftsstelle dies. Blattes erbeten.

Saatkartoffeln

MODROWS INDUSTRIE

handverlesene saatsortierte I. Absaat, anerkannt von der Izba Rolnicza Poznań, stellt zum Verkauf.

Dominium Lipie Post und Bahn **GNIEWKOWO**

(337

Unsere diesjährige

Generalversammlung

findet **Dienstag, den 24. April d. Js., vormittags 10 Uhr,**
in den Geschäftsräumen der Genossenschaftsbank Poznań, ul. Wjazdowa 3, mit folgender

Tagesordnung statt:

1. Geschäftsbericht.
2. Bilanz.
3. Revisionsbericht.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Satzungsänderungen (§§ 1, 2 u. 4).
6. Wahlen.

(369

CREDIT spółdz. z ogr. odp.

von Hantelmann, Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Bruteier

gelbe Orpington, gelbe Italiener, weiß. amerk. Legehorn à 1 zł, Verpackung bis 30 Stück in Bruteierkörben 1 zł. Postnachnahme. Rassegeflügelzucht

F. M. Reibe,
Nowawieś p. Dąbrowa k. Mogilna.

Fr. Dehne, Halberstadt

299) **Drillmaschinen — Hackmaschinen**
Düngerstreuer „Triumpf"-Ersatzteile.
Nur Original-Dehne hat sich bewährt!
Anfragen und Bestellungen an unseren Vertreter:
Maschinenfabrik H. Radtke Inowrocław
Tel. 6. Poznańska 72/74

Bilanzen.

Bilanz am 31. Dezember 1927.

a) Vermögen

	zł
Kassenbestand	7 565.65
Geschäftsguthaben b. d. Gen.-Bank	1 200.—
Ausstand in laufd. Rechnung bei Genossen	1 727.26
Wechselbestand	192 421.45
Guthaben bei Banken	4 533.52
Inventar	1—
Summe des Vermögens zł	207 448.88

b) Schulden:

		zł
Geschäftsguthaben der Genossen		16 916.51
Reservefonds	6 665 —	
Betriebsrücklage	6 100.—	12 765.—
Spareinlagen		90 778.72
Schuld in lfd. Rechnung an Genossen		70 412.61
Schuld in lfd. Rechn. b. d. Gen.-Bank		7 005.45
Vorauserhobene Wechselzinsen		1 902.20
Kapitalertragsteuer		711.13
Reingewinn		6 957 26
Summe der Schulden z.		207 448.88

Zahl der Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres 163
Zugang 16 Abgang 7 (375
Zahl der Mitglieder am Schlusse des Geschäftsjahres 172.

Spar- und Darlehnsbank Gniezno
Spółdz. z odp. ogr.
(—) E. Wiedemeyer. A. Erdmann

Deutsche Volksbank, Sp. z o. o., Bydgoszcz.

Filialen: Chełmno, Grudziądz, Koronowo, Świecie, Wejherowo, Wyrzysk.

Nettobilanz per 31. Dezember 1927.

Aktiva	zł	gr	Passiva	zł	gr
Kasse, Sorten, Devisen. Guthaben bei öffentlichen Instituten . . .	458 69[illegible]	35	Genossenschaftskapital	522 950	—
Guthab. bei Banken	910 402	57	Reservefonds und Betriebsrücklage	480 000	—
Effekten	65 080	70	Banken	154 325	40
Wechsel	1 470 157	46	Fremde Einlagen	6 9[illegible]7 6[illegible]9	35
Debitoren	5 228 779	61	Dividende $11^1/_2$%	42 935	05
Grundstück . . .	26 400	—	Stiftungen . . .	8 000	—
Hypothek	7 920	—	Vortrag	9 608	54
Beteiligungen . .	19 500	—			
Inventar . . .	18 571	65			
	8 205 508	34		8 205 508	34

757 Genossen mit 10 148 Anteilen, Haftsumme zł 5 074 000.—
Von dem Reingewinn = zł 215 543.59 wurden
zł 155 000.— den Sicherheitsfonds zugeschrieben
„ 42 935.05 als $11^1/_2$% Dividende verteilt
„ 8 000.— wohltätigen Zwecken zugeführt
„ 9 608.54 auf neue Rechnung vorgetragen.
zł 215 543.59 (374

Obwieszczenia.

W tutejszym rejestrze spółdzielczym dokonano pod nr. 3 następującego wpisu: „Spar und Darlehnskasse“ spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością w Sędziwojewie przyjęła uchwałą walnego zebrania z 28 6. 1926 „Spar- u. Darlehnskasse“ spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością w Gorzykówku. Podstawę połączenia stanowi statut spółdzielni przejmującej, tj. „Spar- u. Darlehnskasse w Sędziwojewie.“

Września, dnia 22 lutego 1928 r.
Sąd Powiatowy. (376

W naszym rejestrze spółdzielni na stronie 44 zapisano przy firmie „Spar u. Darlehnskasse“ spółdzielnia z nieogr. odp. w Siennie, że udział wynosi 100 złotych, do końca roku należy wpłacić na udział 10 zł.

Wągrowiec, dn. 9. stycznia 1928.
Sąd Powiatowy (377

W naszym rejestrze spółdzielni zapisano dzisiaj pod nr. 48. Firma brzmi teraz: „Kleinsiedlungsgenossenschaft Skoki“, spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością w Skokach. Udział wynosi 200 złotych. Zarząd składa się z 1 do 3 członków wybranych przez Radę nadzorczą.

Wągrowiec, dnia 2 grudnia 1927.
Sąd Powiatowy. (381

W naszyn rejestrze spółdzielni zapisano dzisiaj pod nr. 48 przy firmie „Kleinsiedlungsgenossenschaft Kreis Wągrowiec, sp. z. ogr. odp. iu Skoki“. W miejsce członka zarządu Bröckinga Fryderyka obrano Chrystjana Rollauera, dyrektora banku z Poznania. Günterberg Juljusz ustąpił z zarządu wskutek swego wyjazdu do Niemiec.

Wągrowiec, dnia 2 grudnia 1927.
Sąd Powiatowy (380

W naszym rejestrze spółdzielni zapisano dzisiaj pod nr. 48 przy firmie „Kleinsiedlungsgenossenschaft Skoki“ spółdzielnia z ogran. odpowiedzialnością w Skokach. Zarząd składa się tylko z jednego członka, to jest Chrystjana Rollauer, Erich Andreas ustąpił.

Wągrowiec, dnia 2 grudnia 1927.
Sąd Powiatowy. (379

W naszym rejestrze spółdzielni na stronie 41 zapisano przy firmie „Molkereigenossenschaft, Mleczarnia spółdzielcza z ogr. odp. Kłodzin“, że rolnik Hermann Holtmann i Ernst Schulte z Kłodzina z zarządu ustąpili, a w ich miejsce obrano Fryderyka Möntera z Kłodzina i Fryderyka Eikelmanna z Kłodzina. Udział podwyższono na 20 złotych w złocie.

Wągrowiec, dn. 13 grudnia 1927.
Sąd Powiatowy. (378

Thorner Vereinsbank Sp. z o. odp. in Toruń.

Bilanz am 31. Dezember 1927.

Aktiva

	zł	gr
Kassenbestand	27 646	03
Guthaben bei der Bank Polski	10 799	21
„ bei dem Postscheckamt	3 002	25
„ bei Banken	1 288 392	97
Bestand an ausländischen Zahlungsmitteln und Guthaben	62 435	61
Wechsel	1 743 419	13
Forderungen in laufender Rechnung	2 667 447	72
Wertpapiere	25 835	50
Wechsel und Schecks zum Einzug	96 050	05
Rückwechsel	10 466	02
Beteiligungen	6 063	85
Bürgschaften . . . zł 307 061		
Grundstück	38 400	—
Einrichtung und Formulare	9 600	—
Durchlaufende Posten	177	75
	5 989 736	09

Passiva

		zł	gr
Mitgliederguthaben:			
a) verbleibender Mitglieder	zł 523 817,19		
b) ausscheidender „	„ 16 458,01	540 275	20
Gesetzliche Rücklage		170 396	—
Betriebsrücklage		136 000	—
Steuerrücklage		10 878	26
Schulden bei Banken		20 858	59
Guthaben in laufender Rechnung		250 118	15
Spareinlagen:			
a) zur tägl. Verfügung	zł 2 282 313,51		
b) zur Kündigung	„ 1 896 816,18	4 179 129	69
Rediskont:			
a) bei der Bank Polski	zł 210 692 85		
b) bei anderen Banken	„ 136 753.67	347 446	52
Bürgschaften	zł 307 061.—		
Ueberhobene Zinsen für 1928		19 358	20
Durchlaufende Posten		119 043	31
Reingewinn		196 232	17
		5 989 736	09

Gewinn- und Verlustrechnung.

Ausgabe

	zł	gr
Zinsen und Provisionen	127 709	87
Verwaltungs- und andere Unkosten	134 648	94
Ausgaben für das Gebäude	5 415	23
Abschreibungen	4 178	01
Ueberhobene Zinsen für 1928 (Mehrbetrag gegen 1927)	13 183	60
Reingewinn	196 232	17
	481 367	82

Einnahme

	zł	gr
Vortrag aus 1926	1 140	—
Zinsen und Provisionen	447 534	53
Zurückerstattete Unkosten	24 491	47
Ertrag aus dem Gebäude	8 201	82
	481 367	82

Die vorstehende Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist durch die Mitgliederversammlung am 12. April 1928 genehmigt worden.
Die Haftsumme unserer Mitglieder betrug am 31. Dezember 1927 bei 5333 Geschäftsanteilen zł 5 333 000.—.

Toruń, den 16. April 1928.

Thorner Vereinsbank Sp. z o. odp.
Wohlfeil. Anbuhl. Bartel.

[388

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3.
Verantwortlich für Schriftleitung, Verlag und Anzeigen: Ing. agr. Karl Karzel in Poznań, Zwierzyniecka 18, II.
Anzeigenannahme in Deutschland „Ala", Berlin N. W. 6. Am Zirkus 9. — Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.